

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern

Autor(en): **Gafner, M. / Seematter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1943)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES INNEREN DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1943

Direktor: Regierungsrat Dr. M. Gafner
Stellvertreter: Regierungsrat A. Seematter

Personelles

Auf 1. Januar 1943 wurden für eine vierjährige Amtsdauer definitiv gewählt:

Dr. E. H. Braegger zum I. Direktionssekretär;
Dr. H. Padel zum II. Direktionssekretär.

I. Berufsberatung und Berufsbildung

A. Kantonale Zentralstelle für Berufsberatung

Obwohl unser Land bis jetzt vom Krieg verschont geblieben ist, spüren wir doch seine Auswirkungen. Der andauernd gute Beschäftigungsgrad bewirkte, dass verhältnismässig wenig Arbeitslose vorhanden waren. Die jüngeren Arbeitskräfte sind oft mobilisiert. Die kriegswirtschaftlichen Amtsstellen benötigen viel Personal. Junge Leute, die keine Berufslehre absolviert haben, finden dort ohne grosse Mühe Anstellung und werden verhältnismässig gut entlohnt. Die Auswirkungen nach dem Kriege werden nicht sehr erfreuliche sein. Es ist nötig, für diese Jugendlichen vorzusorgen.

Die Unterbringung der Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen bot infolgedessen verhältnismässig wenig Schwierigkeiten. Die Zahl der Lehrstellen in den besonders begehrten Berufen des Metallgewerbes und in den kaufmännischen Betrieben ist eher grösser ge-

worden. Der Grund ist auch hier in vermehrtem Bedarf an Arbeitskräften infolge der Mobilisation zu suchen.

Die Berufsberatung hat mit Hilfe der Presse und durch Aufklärungsschriften wiederum versucht, den einseitigen Andrang zu Konjunkturberufen einzudämmen und allen Berufen den nötigen und geeigneten Nachwuchs zuzuführen.

Die Vorbereitung der Berufswahl in der Schule wurde sowohl durch die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung wie auch durch die ihr unterstellten Bezirksberufsberatungsstellen in vermehrtem Masse gefördert. Die Knaben erhielten von der kantonalen Zentralstelle durch Vermittlung der Lehrerschaft auch dieses Jahr wieder das Schriftchen «Mein Beruf» und die Mädchen dasjenige «Ins Leben hinaus».

Besondere Aufmerksamkeit wurde wiederum der Werbung für die Landwirtschaft gewidmet. In Verbindung mit der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern wurde die Förderung der landwirtschaftlichen Berufslehre geprüft und Vorarbeit geleistet für eine kantonalberrnische Organisation. Die kantonale Zentralstelle sandte ausserdem den Schulkommissionen und der Lehrerschaft die vorzügliche Schrift von Otto Binder «Der grosse Schritt», ein Ratgeber für Schulentlassene. Die Schrift ist vom Schweizerischen Jugendwerk in Zürich herausgegeben worden. Im Abschnitt «Ein Allerweltskenner» findet auch die vielseitige Arbeit des Landwirtes eine besondere Würdi-

gung. Diese Anstrengungen zeitigten ein erfreuliches Resultat. 150 Jugendliche (79 Knaben und 71 Mädchen) konnten in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht werden. Es handelt sich zum grössten Teil um die Vermittlung von Lehrstellen in gut geleitete bäuerliche Betriebe und in den bäuerlichen Haushalt. Die Lehrstellenvermittlung erfolgte in Verbindung mit dem schweizerischen landwirtschaftlichen Verein und mit dem bernischen Landfrauenverein. In der landwirtschaftlichen Schule Schwand wurde auch dieses Jahr ein Einführungskurs in den Haushalt durchgeführt. 21 Mädchen nahmen daran teil.

Trotz vermehrter Anstrengungen meldeten sich wenig Mädchen für die Absolvierung einer Haushaltlehre. Dagegen fand die neugeordnete Köchinnenlehre ein reges Interesse, besonders seitens tüchtiger Mädchen aus ländlichen Gegenden.

Die Berufsberatungsstellen befassten sich im Berichtsjahr mit 5938 Beratungsfällen (Vorjahr 6205). Davon entfielen 3184 auf die Knaben und 2754 auf die Mädchen. Die Zahl der gemeldeten offenen Lehrstellen betrug 3080 (1441 für Knaben, 1639 für Mädchen) gegen 2817 im Vorjahr. Nach den eingegangenen Meldungen wurden 1889 Jugendlichen Lehrstellen vermittelt. Diese verteilen sich auf 865 Knaben und 1024 Mädchen (davon 424 in den Haushalt). Leider werden nicht alle Placierungen gemeldet.

Bei den Berufsberatungsstellen, die der kantonalen Organisation angeschlossen sind, wurden 347 Stipendiengesuche eingereicht (342 im Vorjahr). 224 entfallen auf Knaben und 123 auf Mädchen.

Mit den Berufsverbänden wurden wiederum Gruppeneignungsprüfungen durchgeführt. Neu angeschlossen haben sich das Schmiede- und das Wagnergewerbe. An 48 Prüfungen nahmen 821 (Vorjahr 774) Berufsanwärter (806 Knaben und 15 Mädchen) teil. 27 Prüfungen fanden in Bern statt, die andern in Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal Thun sowie in der Knabenerziehungsanstalt auf dem Tessenberg. Für Anwärter auf die kaufmännischen Berufe wurden versuchsweise besondere Gruppeneignungsprüfungen abgehalten.

Die Frühjahrskonferenz der Berufsberater befasste sich mit den nachgenannten Verhandlungsgegenständen:

1. Landwirtschaftliche Berufslehre.
2. Die Förderung des Nachwuchses für die Landwirtschaft.

Die Herbstkonferenz befasste sich nach einleitenden Referaten mit allgemeinen wirtschaftlichen und psychologischen Themen und besprach vor allem die aktuellen Nachwuchsprobleme und die zweckmässigen Methoden zur Erfassung von Neigung und Eignung.

B. Kantonales Lehrlingsamt

1. Allgemeines

Die berufliche Ausbildung wurde durch die verständnisvolle Zusammenarbeit von Lehrbetrieben, Berufsschulen, Berufsverbänden und Behörden von Gemeinden, Staat und Bund zielbewusst weitergeführt.

2. Berufslehre

Die Berufslehre erfüllte trotz der Schwierigkeiten der Zeit ihre Aufgabe. In einzelnen Berufen waren Hilfsmassnahmen nötig, um die Ausbildung auf dem

bisherigen Stand zu erhalten und für die Zukunft eine qualifizierte Arbeiterschaft zu sichern. Leistungen und Verhalten der Jugendlichen waren im gesamten erfreulich.

Nach Möglichkeit wurden Lehrmeistertagungen, Lehrmeisterkurse, Berufswettbewerbe und weitere Massnahmen zur Förderung der Ausbildung durchgeführt oder unterstützt.

Die 46 Lehrlingskommissionen besorgten die unmittelbare Aufsicht über die Lehrverhältnisse und erledigten die damit zusammenhängenden Geschäfte in 85 Gesamtsitzungen und 276 Bureausitzungen. Die Kosten betragen Fr. 20,108.38 (18,844.—).

Im Kanton bestanden 11,067 (Vorjahr 10,580) Lehrverhältnisse mit 9107 (7649) Lehrlingen und 2960 (2931) Lehrtöchtern.

Es wurden Beiträge bewilligt zur Förderung von:

Berufslehre	363 (310)
Berufliche Weiterbildung und Vorbereitung auf die Meisterprüfung	23 (21)
Ausbildung von Lehrkräften zum beruflichen Unterricht	59 (136)
Die Auslagen betragen Fr. 64,992.70 (54,993.80).	

3. Beruflicher Unterricht

a. Allgemeines

Die Zusammenarbeit von Berufsschulen im Rahmen von Berufsschulverbänden, die Einrichtung von Berufsklassen und die Vertiefung des Unterrichtes wurden unter verständnisvoller Mitwirkung von Schulleitungen, Lehrern, Berufsverbänden und Gemeinden weiter gefördert.

b. Vom Staate unterstützte Berufsschulen

aa) Fachschulen

Lehrwerkstätten der Stadt Bern: 139 Mechaniker, 30 Schreiner, 33 Schlosser, 27 Spengler; total 229 Lehrlinge.

Frauenarbeitsschule Bern: 49 Damenschneiderinnen, 17 Knabenschneiderinnen, 23 Wäscheschneiderinnen, 5 Stickerinnen, 19 Schülerinnen im Lehratelier für Minderbegabte. Die hauswirtschaftlichen Kurse im Kleidermachen, Sticken, Weissnähen, Flickern, Glätten, Kochen usw. wurden von 948 Töchtern besucht.

Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer: 53 Mechaniker, 11 Etampnenmacher, 14 Radioelektriker, 24 Uhrmacher, 11 Régleuses.

Handelsschule Delsberg: 29 Schüler, 44 Schülerinnen.

Handelsschule Neuenstadt: 108 Schüler, 95 Schülerinnen.

bb) Gewerbeschulen

Die 37 (44) Gewerbeschulen wurden von 7432 Lehrlingen und 1565 Lehrtöchtern besucht (im Vorjahr von 7190 Lehrlingen und 1458 Lehrtöchtern).

cc) Kaufmännische Schulen

Die 20 kaufmännischen Schulen unterrichteten 1274 Lehrlinge und 1716 Lehrtöchter (Vorjahr 1296 Lehrlinge und 1531 Lehrtöchter).

c. Lehrerbildungskurse

An die schweizerischen Kurse für Lehrer von Berufsschulen wurden 59 bernische Lehrer abgeordnet. Dazu kamen weitere Veranstaltungen des Kantonalen Lehrlingsamtes mit den beteiligten Kreisen zur Förderung des beruflichen Unterrichtes.

d. Weiterbildung im Beruf

Berufsschulen, Berufsverbände und Lehrlingsamt veranstalteten nach Bedürfnis Weiterbildungskurse für gelernte Berufsleute, wobei auch den Bedürfnissen der Mangelwirtschaft und der Nachkriegszeit nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde.

e. Handelslehrerprüfungen

Im Berichtsjahr wurden keine Handelslehrerprüfungen durchgeführt.

4. Lehrabschlussprüfungen

a. Allgemeines

Die Lehrabschlussprüfungen zeigten ungeachtet verschiedener Schwierigkeiten eine weitere Verbesserung der Leistungen. Trotz Materialknappheit und Teuerung konnten die Prüfungen im bewährten Rahmen durchgeführt werden.

b. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Geprüft wurden 1932 Lehrlinge und 570 Lehrtöchter. Die Kosten betragen Fr. 106,949.76 (Vorjahr Fr. 98,351.34 mit 1794 geprüften Lehrlingen und 587 Lehrtöchtern).

c. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

Es wurden 661 (Vorjahr 697) kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter geprüft. Die Kosten betragen Fr. 16,028.60 (Vorjahr Fr. 14,832.34).

Die Verkäuferinnenprüfung erfasste 340 Lehrtöchter (338). Die Aufwendungen betragen Fr. 7151.98 (6507.91 Franken).

C. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten

1. Kantonale Techniken Biel und Burgdorf

erstatten besondere Schulberichte, auf die wir verweisen.

2. Kantonales Gewerbemuseum in Bern

a. Gewerbemuseum und Allgemeines

Auf 30. Juni 1943 trat Herr Direktor Haller aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amt zurück. Seine der Anstalt geleisteten Dienste seien hier verdankt. An seine Stelle wurde provisorisch Herr Architekt Hans Klausler gewählt.

Die Aufsichtskommission hielt fünf Sitzungen ab. Sie behandelte hauptsächlich Reorganisationsfragen.

Frequenz der Anstalt:

Ausstellungen: Die Räume im ersten Stock sind immer noch und wohl auf längere Zeit von der Rationierungskarten-Abgabestelle in Anspruch genommen. Die Ausstellungen wurden auf der Galerie in den von der Technologischen Sammlung bisher beanspruchten Räumen veranstaltet. Es sind im ganzen sechs Ausstellungen durchgeführt worden. Besucherzahl rund 12,500.

Technologische Sammlung: Die Räume hierfür wurden im Laufe des Jahres für temporäre und aktuelle Ausstellungen freigemacht. Die Technologische Sammlung ist bis auf weiteres nicht mehr zugänglich.

Bibliothek: Lesesaal, Besucherzahl . . . 27,464 (28,274)
Benützerzahl 6,581 (6,174)
Ausgeliehene Bände (exkl. der im Lesesaal konsultierten Bücher) . . . 12,804 (11,854)
Ausgeliehene Vorlagen (exkl. der im Lesesaal konsultierten Vorlagen) 4,267 (4,127)

b. Keramische Fachschule

Im Mai konnten nun auch die Untergeschossräume der gemieteten Lokale bezogen werden. Dasselbst sind drei neue elektrisch betriebene Drehscheiben, zwei Fuss-scheiben und eine Eindrehscheibe installiert worden. Die Schule ist nun vollständig und zeitgemäss installiert und damit imstande, alle Ansprüche zu befriedigen. Während des Jahres wurden im neuen elektrischen Ofen ca. 50 Brände ausgeführt.

Schülerzahl:

Sommersemester 1943. 5 Lehrlinge (4)
5 Lehrtöchter (4)
2 Hospitanten (0)
Wintersemester 1943/44 5 Lehrlinge (5)
7 Lehrtöchter (5)
2 Hospitanten (0)

c. Schnitzerschule Brienz

Die Schule leidet seit Jahren unter ungenügenden und schlecht heizbaren Räumen. Die Erstellung eines Neubaus wird ein immer dringenderes Problem.

Die gegenwärtige Geschmacksrichtung räumt dem dekorativen Element immer breiteren Raum ein, so dass die Holzschnitzerei vermehrte Bedeutung erhalten hat. Es besteht stets eine grosse Nachfrage nach gut ausgebildeten Holzbildhauern. Der aus der Schule hervorgehende Nachwuchs genügt nicht, um die Nachfrage nach Arbeitskräften in diesem Erwerbszweig zu befriedigen.

Schülerzahl:

1. Schnitzerschule:
im Sommersemester 16 Lehrlinge (18)
im Wintersemester 17 Lehrlinge (18)
2. Abendzeichnen für Erwachsene wurde wegen Licht- und Brennstoffersparnis nicht durchgeführt.
3. Knabenzeichnen 16 Teilnehmer (12)
4. Aktzeichnen 5 Teilnehmer (7)
Im übrigen wird auf den Jahresbericht verwiesen.

II. Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge

Kantonales Arbeitsamt

A. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

I. Arbeitsvermittlung

Die arbeits- und vermittlungsfähigen Stellessuchenden fanden nahezu restlos Beschäftigung und Verdienst, entweder in ihrem Beruf oder dann in der Landwirtschaft, bei Bauarbeiten von nationalem Interesse und bei Bodenverbesserungen. Im Jahresdurchschnitt waren nur 624 Personen ganz und 186 teilweise arbeitslos. Dabei handelte es sich vorwiegend um ältere, nicht mehr voll arbeitsfähige Männer und Frauen sowie um Leute, die von saisonbedingter Arbeitslosigkeit betroffen wurden.

	Männer	Frauen	Total
Gemeldete offene Stellen . . .	3383	2750	6133
Besetzte Stellen	3035	1088	4123
Vom öffentlichen Arbeitsnachweis unbenützte Arbeitsgelegenheiten	348	1662	2010

Es fehlten vor allem landwirtschaftliche Arbeitskräfte, ferner Coiffeure, Großstückmacher, Schuhmacher, Schmiede, Wagner, Sattler, Schreiner und Angehörige der Metall- und Maschinenindustrie.

Zum Aufsehen mahnte der Personalmangel im Gastwirtschaftsgewerbe. Im Gegensatz zu früheren Jahren machte er sich nicht nur bei den Hilfskräften, sondern ebenso sehr bei den qualifizierten Angestellten geltend. Besondere Schwierigkeiten bot die Gewinnung des Nachwuchses. Die Abwanderung in andere Erwerbszweige, Industrie und Kriegswirtschaft, zufolge der ungünstigen Verhältnisse in der Hotellerie bildet die Hauptursache.

Nicht gedeckt werden konnte nach wie vor der Bedarf an Hausangestellten. Ebenfalls waren tüchtige weibliche Bureaukräfte sehr gesucht.

II. Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstpflicht

1. Landwirtschaft

Der Bund setzte die Arbeitsdienstpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter auf drei und der übrigen Jugendlichen im Alter von 16—20 Jahren auf wenigstens vier Wochen fest. Damit stand den Arbeitseinsatzstellen eine beträchtliche Zahl zusätzlicher Helfer zur Verfügung. Die Hauptarbeit hatten neben dem kantonalen Arbeitsamt naturgemäss die Arbeitseinsatzstellen der grösseren Stadtgemeinden zu leisten. Trotz aller Anstrengungen hätte jedoch den Anforderungen unserer Landwirtschaft ohne Einsatz von Jugendlichen aus andern Kantonen nicht voll genügt werden können. Besondere Anerkennung verdient das kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt für seine grosszügige Hilfe.

1027 Melker, Karrer und Landarbeiter wurden in Jahresstellen vermittelt und ausserdem 234 Heuer vorübergehend in die Kantone Thurgau und Graubünden abgegeben.

Im Frühjahr führte das kantonale Arbeitsamt bezirkweise Instruktionsversammlungen für die Leiter der bernischen Gemeindearbeitseinsatzstellen durch. Zu ihrer Beratung waren ausserdem ständig zwei Angestellte im Aussendienst beschäftigt.

Zusätzliche Arbeitskräfte kamen in der bernischen Landwirtschaft zum Einsatz:

a) Aus dem Kanton Bern:

	Männliche	Weibliche	Insgesamt
Erwachsene	6,416	190	6,606
Jugendliche von 16—20 Jahren (einschl. Lehrlinge, Mittelschüler und Studenten) . . .	8,318	7,624	15,942
Schüler unter 16 Jahren	428	346	774
	15,162	8,160	23,322

b) Aus andern Kantonen .

2,844 1,364 4,208

18,006 9,524 27,530

Davon waren in Arbeitsgruppen und -lagern . . .

4,282 2,534 6,816

Es wurden 36 Arbeitsgruppen mit männlichen und 28 mit weiblichen Teilnehmern gebildet, womit Bern weit an der Spitze aller Kantone steht (ganze Schweiz = 282).

Abgesehen von je einem Lager für ausländische Flüchtlinge und Refraktäre waren alle Gruppen mit Jugendlichen besetzt. Zur Organisation und Überwachung der Arbeitsgruppen standen dem kantonalen Arbeitsamt drei Kreisleiter zur Verfügung.

Aus der *Krankenversicherung*, die für alle zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte obligatorisch ist, erwachsen dem Kanton Gesamtauslagen von Fr. 70,571.

2. Bauarbeiten von nationalem Interesse

In den Monaten April bis Oktober 1943 waren durchschnittlich 5695 Arbeitskräfte auf Baustellen von nationalem Interesse beschäftigt. Davon meldete sich weitaus der grösste Teil freiwillig. Von der Arbeitsdienstpflicht musste in verhältnismässig geringem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Infolge der geographischen und klimatischen Verhältnisse ist bei Bauarbeiten von nationalem Interesse vielfach mit einem überdurchschnittlichen Ausfall an Arbeitszeit zu rechnen, der die Einkommensverhältnisse der Arbeiter nachteilig beeinflusst. Um diesen Verdienstaufschlag infolge Schlechtwetters zu mildern, wird auf den vom eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt bezeichneten Baustellen für die Zeit der Arbeitseinstellung eine Entschädigung ausgerichtet. Sie beträgt für unterstützungspflichtige Arbeitnehmer 80 %, für die andern 60 % des ausfallenden Lohnes. Bei bezugsberechtigten Mitgliedern von Arbeitslosenkassen treten die Entschädigungen an Stelle der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie werden durch die Kassen ausbezahlt und wie die ordentlichen Taggelder finanziert.

Die unterstützungspflichtigen Arbeitskräfte erhalten ausserdem eine *Versetzungsentschädigung*, die bezweckt, einen durchschnittlichen Ausgleich zu schaffen für den allfälligen Minderverdienst und die durch die Abwesenheit vom gemeinsamen Haushalt entstehenden Mehrauslagen.

Die Berechnung der Arbeitsausfall- und Versetzungsentschädigung wird durch das kantonale Arbeitsamt bzw. die städtischen Arbeitsämter Bern und Biel für die dort wohnhaften Arbeitskräfte besorgt. Die Auszahlung der Arbeitsausfallentschädigung an Arbeiter, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben (Nichtversicherte, Ausgesteuerte und Nichtbezugsberechtigte), sowie der Versetzungsentschädigungen erfolgt an die unterstützungsberechtigten Angehörigen durch das Arbeitsamt des Wohnortes des Arbeiters oder, wo ein solcher nicht nachweisbar ist, durch dasjenige des Aufenthaltsortes.

Die Gesamtkosten werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen nach Massgabe der Wohnbevölkerung. Gemäss Beschluss des Regierungsrates haben die bernischen Wohnortsgemeinden der eingesetzten Arbeitskräfte einen Sechstel ihrer Auszahlungen, die im Jahre 1943 Fr. 718,118 betragen, zu übernehmen.

III. Arbeitsdetachements für die Landesverteidigung

Zur Dienstleistung in Arbeits- und Bewachungskompagnien wurden, hauptsächlich während der Wintermonate, 2192 militärpflichtige und dienstfreie Arbeitslose aufgeboten. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt 1458 Mann, eine Folge der guten Arbeitsmarktlage und des milden Winters.

IV. Einsatz internierter ausländischer Soldaten

Unsere Landwirtschaft beschäftigte auf Ende des Jahres 756 italienische, 355 polnische und 2 russische, zusammen 1113 internierte Soldaten. Dazu kommen noch einige hundert Mann, die nur tageweise von den Landwirten angefordert wurden. In Industrie und Gewerbe waren 89 Italiener und 66 Polen, zusammen 155 Militärinternierte eingesetzt. Die Zuteilung ausländischer internierter Soldaten an industrielle und gewerbliche Betriebe erfolgt nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung, dass die Interessen schweizerischer Arbeitskräfte nicht berührt werden.

V. Einsatz von Zivilflüchtlingen

Im Monat März 1943 wanderten Tausende französischer Flüchtlinge illegal in unser Land ein. Dabei handelte es sich vorwiegend um Leute aus dem Elsass und Savoyen. Viele davon stammten aus der Landwirtschaft. In Zusammenarbeit mit der Polizeidivision des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes setzte das kantonale Arbeitsamt 292 männliche Flüchtlinge in der Landwirtschaft und 14 im Gewerbe ein. Die mit den Flüchtlingen gemachten Erfahrungen befriedigen nicht. Es befinden sich darunter vielfach Leute, denen es am Arbeitswillen gebricht und die nicht einsehen, dass sie gegenüber dem Gastland Verpflichtungen zu erfüllen haben.

VI. Ausländische Erwerbstätige

11 Ausländern mussten befristete Einreise- und Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Es handelte sich durchwegs um Personen, die nur vorübergehend zur Beratung unserer Industrie einreisten.

VII. Besondere Massnahmen

Mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden wurden zusätzliche Arbeiten in der Kantons- und Gemeindeverwaltung, zur vorübergehenden Beschäftigung schwer vermittelbarer Kaufleute und Angestellter durchgeführt.

Folgende Berufslager und Kurse erhielten kantonale Beiträge:

Drei- bis viermonatige Umschulungskurse der Gemeinde Bern für Landarbeiter im Gutshof Enggistein bei Worb, mit einer durchschnittlichen Belegschaft von 24 Mann;

die Metallehrkurse in den Lehrwerkstätten der Stadt Bern;

die Weiterbildungskurse für Holzhauer der kantonalen Forstdirektion;

das Pflanzwerk Belpmoos als zusätzliche Beschäftigung für ältere Arbeitslose;

Weiterbildungskurs für Maler in Bern und Biel;

Holzgasumschulungskurs für Chauffeure in Bern;

Natursteinmaurerkurs in Bern;

hauswirtschaftliche Einführungskurse in der Schwand bei Münsingen und in Prêles.

Ausserdem wurden mit bernischen Teilnehmern besichtigt:

das schweizerische Berufslager für Metallarbeiter, Hard-Winterthur;

das kaufmännische Berufslager, Rolle;

das schweizerische Berufslager für Herrenschneider, Zürich;

das interkantonale Berufslager für Schreiner, Bern;

das interkantonale Berufslager für Schriftsetzer und Buchdrucker, St. Gallen;

das interkantonale Berufslager für Tapezierer-Decorateure, Bern.

B. Massnahmen zur Bekämpfung der Landflucht

Die Expertenkommission der Direktion des Innern für die Prüfung von Massnahmen gegen die Landflucht hat im Berichtsjahr die Arbeiten zur Verwirklichung des aufgestellten Programms weiterhin gefördert. Im Vordergrund standen insbesondere die Förderung der Massnahmen zur Einführung der bäuerlichen Berufslehre und die Schaffung von Ausgleichskassen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal.

Bezüglich der letztern bildet die Ausrichtung von *ausserordentlichen* Versetzungsentschädigungen an angestammte verheiratete Dienstboten eine wertvolle Übergangslösung. Diese Zuschüsse können gewährt werden, wenn:

1. der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seine Familie mit der ortsüblichen Entlohnung nicht mehr erhalten kann und ihm daher billigerweise das weitere Verbleiben in der Landwirtschaft nicht zugemutet werden darf;
2. der Arbeitgeber einen der Teuerung angepassten ortsüblichen Lohn bezahlt und seinem Dienstboten die weitere Mithilfe in der Landwirtschaft wenn irgend möglich durch die Verabfolgung von Naturalien erleichtert.

Die monatlichen Zulagen setzen sich zusammen aus einer Haushaltentschädigung von Fr. 20 und einer

Kinderzulage von Fr. 15 für jedes Kind unter 15 Jahren, die aber höchstens für vier Kinder ausgerichtet wird.

Im Jahr 1943 wurden an 478 landwirtschaftliche Dienstbotenfamilien Entschädigungen von insgesamt Fr. 102,933 bewilligt. Davon übernahmen der Bund zwei Drittel, der Kanton und die Wohngemeinden der Arbeitgeber je ein Sechstel.

C. Arbeitsbeschaffung

I. Allgemeines

Am 30. April 1943 erliess der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern eine Verordnung über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Diese Verordnung stützt sich einmal auf den gedruckten Bericht des Direktors des Innern vom 1. August/1. Dezember 1941 über «Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung». Andererseits lehnt sie sich materiell an die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit an.

Die neue kantonale Verordnung trat auf 1. Mai 1943 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Bestimmung, wonach Inangriffnahme und Durchführung der einzelnen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sich nach der Dringlichkeit für Landesverteidigung und Landesversorgung sowie nach dem Arbeitsmarkt und den vorhandenen Roh- und Betriebsstoffen richten.

Von besonderer Bedeutung sind u. a. die Vorschriften über die *Inanspruchnahme des Lohnausgleichsfonds*. Ist der Staat nicht selbst Träger der Arbeit, so geht die Hälfte der Kantonsleistung zu Lasten des Lohnausgleichsfonds gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz). An kantonseigene Arbeiten und Aufträge vergütet der Ausgleichsfonds einen Beitrag in der Höhe eines Viertels der zugesicherten Bundesleistung. Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die am Kantonsbeitrag mitbeteiligt sind, werden die Leistungen des Lohnausgleichsfonds anteilmässig zurückvergütet. Dagegen haben Dritte, die unter irgendeinem Titel ebenfalls zur Beitragsleistung herangezogen wurden, keinen Anspruch auf eine Rückvergütung aus dem Ausgleichsfonds.

Diese Regelung ermöglicht trotz Erhöhung der bisherigen Höchstansätze für die einzelnen Arbeitsbeschaffungsaktionen eine weitgehende Entlastung von Kanton und Gemeinden, was sich in allfälligen schweren Krisenzeiten günstig auswirken dürfte.

II. Vorsorgliche Arbeitsbeschaffung

Mit Kreisschreiben vom 19. Februar 1943 forderte der Regierungsrat die Gemeinden erneut auf, die Massnahmen zur Bereitstellung baureifer und finanzierter Projekte zu fördern, um bei plötzlich eintretender Arbeitslosigkeit über eine genügende Zahl ausführungsbereiter Notstandsarbeiten zu verfügen.

Zur Gewinnung eines Überblicks über die Bereitschaft in unserm Kanton wurde im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung eine Erhebung über den Stand der vorgesehenen öffentlichen Arbeiten für ein mehrjähriges Arbeitsbeschaffungsprogramm durchgeführt. Der Vorbereitungsstand des ermittelten Bauvolumens ist folgender:

Baureif und finanziert Fr.	Baureif, nicht finanziert Fr.	In Projektierung Fr.	Vorgesehen Fr.	Total Fr.
106,967,000	47,808,000	109,525,000	104,960,000	369,260,000

Ein Kreisschreiben der Direktion des Innern erteilte den Gemeindebehörden Richtlinien, nach denen im Hinblick auf die unsichere Rohstoffversorgung die Arbeitsbeschaffungsprogramme aufgestellt werden sollten.

Der vorsorglichen Arbeitsbeschaffung dient ebenfalls die **Förderung von Projektierungsaufträgen und Plankonkurrenzen** im Hoch- und Tiefbau. Von 60 eingegangenen Subventionsbegehren wurden bis Jahresende 46 bewilligt, mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden von insgesamt Fr. 148,300.

III. Baugewerbliche Winteraktion

Die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung beschränkte sich auf die Durchführung einer begrenzten Hilfsaktion für das während der Wintermonate teilweise unter Auftragsmangel leidende Kleinhandwerk. Subventioniert wurden wiederum Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Gebäuden öffentlicher Verwaltungen, gemeinnütziger Körperschaften, privatwirtschaftlicher Betriebe und Privater. Einen bedeutenden Platz nehmen unter den subventionierten Arbeiten nach wie vor die Stallsanierungen ein, deren Zahl ständig zunimmt. Wenig Beitragsgesuche im Vergleich zu früheren Jahren gingen dagegen aus der Hotellerie ein, was zweifellos auf die gegenwärtig ungünstige Lage in diesem Erwerbszweig zurückzuführen ist. Infolge erheblicher Verteuerung der Baupreise und Löhne wurden die Subventionsansätze allgemein etwas erhöht. Über das Ausmass der *Winteraktion 1942/43* gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Träger der Arbeit	Zahl der Arbeiten	Bausumme	Arbeitsbeschaffungsbeiträge			
			Ge- meinden	Kanton	Bund	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gemeinden	50	867,655	400	69,963	140,726	211,089
Gemeinnützige Körper- schaften	8	76,500	2,248	3,037	10,570	15,855
Privatwirtschaftliche Be- triebe:						
a) Hotels und Wirtschaften	24	143,325	4,699	5,178	19,754	29,631
b) Landwirtschaft	235	1,181,394	38,557	47,016	171,152	256,725
c) Gewerbe und Industrie.	13	249,700	4,934	9,711	29,290	43,935
Private:						
(Umbauten, Reparaturen und Renovationen) . . .	773	5,176,334	326,237	72,390	670,946	1,069,573
Total	1103	7,694,908	377,075	207,295	1,042,438	1,626,808

IV. Hilfsaktion für das Autogewerbe

Der strengen Treibstoff- und Pneubewirtschaftung wegen musste die Motorfahrzeug-Reparatur-Aktion weitergeführt werden. Über deren Umfang geben nachstehende Zahlen Aufschluss:

Bewilligte Gesuche	Subventions- berechtigte Reparatursumme	Arbeitsbeschaffungsbeiträge			
		Gemeinden	Kanton	Bund	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
315	485,192	23,153	26,627	99,560	149,340

V. Kriegsnothilfe für das Kleingewerbe

Die Kriegsnothilfe bezweckt, den Inhabern von lebensfähigen Kleinbetrieben, die durch die Leistung von Militärdienst, kriegswirtschaftlich bedingte Massnahmen oder kriegsbedingten Umsatzrückgang vorübergehend in Not geraten sind, durch Gewährung von Beiträgen à fonds perdu oder von unverzinslichen Darlehen beizustehen.

Es erhielten 17 Kleingewerbetreibende Beiträge von insgesamt Fr. 8025. In den meisten Fällen wurde auch die Wohngemeinde zur Mitleistung herangezogen.

Mit finanzieller Unterstützung des Kantons gelangten ausserdem besondere Arbeitsbeschaffungsaktionen zugunsten des stadtbernischen Buchbinder-, Buchdrucker-, Schlosser-, Schreiner-, Schuhmacher- und Tapezierer-Kleingewerbes zur Durchführung.

D. Förderung des Wohnungsbaues

Die Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit nahmen ganz erheblichen Umfang an. Nachdem vorerst nur in den Städten und einzelnen grösseren industriellen Gemeinden Wohnungsmangel herrschte, ersuchten im Laufe des Jahres mehr und mehr auch kleinere Gemeinden um finanzielle Beihilfe zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit. Bis Ende 1943 hatten 140 bernische Gemein-

den ein Mietamt errichtet und damit die grundsätzliche Voraussetzung für Wohnbausubventionen geschaffen.

Am 25. März 1943 trat eine neue Vollzugsverfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zum Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit in Kraft. Gestützt darauf sowie auf den Beschluss des Grossen Rates vom 19. Mai 1943 erliess der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern am 23. Juli 1943 eine kantonale Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues.

Die Zahl der Beitragsbegehren nahm derart zu, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat innerhalb Jahresfrist drei weitere Kredite von zusammen 2,400,000 Franken zur Verfügung stellen mussten. Schon gegen Jahresende waren aber diese Geldmittel durch Subventionszusicherungen und hängige Gesuche nahezu voll beansprucht.

Der Regierungsrat sah sich daher gezwungen, die Aktion auf 31. Dezember 1943 vorübergehend einzustellen.

Nach einer Zusammenstellung des Bundes steht unser Kanton in der Förderung des Wohnungsbaues an der Spitze aller Kantone. Aber auch wenn man die Zahl der subventionierten Wohnungen ins Verhältnis setzt zur Wohnbevölkerung, nimmt Bern immer noch einen der ersten Plätze ein.

Die Aktion erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

Träger der Arbeit	Zahl der subventionierten Wohnungen	Subventionsberechtigte Bausumme	Wohnbausubventionen			
			Bund	Kanton	Gemeinden	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Gemeinden	153	3,700,000	366,000	366,000	—	732,000
2. Genossenschaften	502	13,000,000	1,300,000	930,000	1,030,000	3,260,000
3. Private	786	16,300,000	800,000	830,000	850,000	2,480,000
Total	1441	33,000,000	2,466,000	2,126,000	1,880,000	6,472,000

E. Arbeitslosenfürsorge

I. Arbeitslosenversicherung

1. Anerkannte bernische Arbeitslosenkassen

	Anzahl	Bernische Mitglieder
Öffentliche Kassen	18	8,819
Private einseitige Kassen	28	40,004
Private paritätische Kassen	38	8,221
Total	84	57,044

2. Bezüger und der Bezugstage

Kassen	Bezüger		Veränderung ±	Bezugstage		Veränderung ±
	1941	1942 ¹⁾		1941	1942 ¹⁾	
Öffentliche Kassen	1,889	1,827	— 62	51,429	52,690	+ 1,261
Private einseitige Kassen	7,047	7,940	+ 893	171,752	206,700	+ 34,948
Private paritätische Kassen	724	937	+ 213	20,490	21,506	+ 1,016
Total	9,660	10,704	+ 1,044	243,671	280,896	+ 37,225

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Taggelder)

Kassen	1941	1942 ¹⁾	Veränderung ±
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche Kassen	269,502.11	314,559.91	+ 45,057.80
Private einseitige Kassen	1,029,740.01	1,290,000.—	+ 260,259.99
Private paritätische Kassen	92,883.05	106,972.20	+ 14,089.15
Total	1,392,125.17	1,711,532.11	+ 319,406.94

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Beitrag an die Taggelder

Kassen	1941	1942 ¹⁾	Veränderung ±
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche Kassen	39,472.50	58,821.70	+ 19,349.20
Private einseitige Kassen	157,414.80	233,100.—	+ 75,685.20
Private paritätische Kassen	12,255.45	15,235.15	+ 2,979.70
Total	209,142.75	307,156.85	+ 98,014.10

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

Bei der Beurteilung vorstehender Tabellen ist zu beachten, dass es sich hier um die Zahlen für das Jahr 1942 handelt, da die Revision der Taggeldauszahlungen jeweils erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen wird.

II. Nothilfe für Arbeitslose

1. Allgemeines

Am 1. Januar 1943 wurde die prämienfreie Krisenunterstützung aufgehoben und ersetzt durch die Nothilfe für Arbeitslose gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1942. Die einschlägige kantonale Vollziehungsverordnung vom 30. April 1943 trat nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf Beginn des Jahres in Kraft.

Die Ermächtigung zur Einführung der Nothilfe wird den Gemeinden auf begründetes Gesuch hin durch den Regierungsrat erteilt. Bisher wurde 17 Begehren entsprochen, wobei es sich ausnahmslos um Gemeinden handelt, in denen früher die prämienfreie Krisenunterstützung zur Ausrichtung gelangte. Die Nothilfe kann vorläufig nur ausgesteuerten Mitgliedern anerkannter Arbeitslosenkassen gewährt werden, welche die Voraussetzungen einer Notlage sowie alle übrigen Bedingungen erfüllen. Der Regierungsrat übertrug jedoch der Direktion des Innern die Befugnis, je nach der Entwicklung der Arbeitsmarktlage den Bezug der Nothilfe auch auf nichtversicherte Arbeitslose auszuweiten. Davon wurde indessen bis anhin nicht Gebrauch gemacht, weil glücklicherweise im Berichtsjahr keine der in Betracht fallenden Gemeinden unmittelbar von grösserer Arbeitslosigkeit bedroht war.

2. Taggeldauszahlungen und Verteiler der Kosten

Gemeinden	Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Unterstützung	Verteilung der Kosten			
				Ausgleichsfonds 50 %	Bund 25 %	Kanton 10 %	Gemeinden ¹⁾ 15 %
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	17	464,9	3,317.—	1658.50	829.25	331.71	497.54
Biel.	7	134,1	1,051.50	525.76	262.88	105.14	157.72
Burgdorf	4	174,9	907.70	453.85	226.92	90.78	136.15
St. Immer	3	270	1,260.—	630.—	315.—	126.—	189.—
Pruntrut	2	76,6	406.65	203.32	101.66	40.67	61.—
Reconvilier	2	127	535.60	267.80	133.90	53.56	80.34
Sonceboz	4	129,9	580.50	290.26	145.12	58.04	87.08
Sonvilier	1	45,5	136.50	68.26	34.12	13.65	20.47
Tavannes	8	264,6	1,305.20	652.60	326.30	130.52	195.78
Tramelan-dessous.	3	221	1,083.60	541.80	270.90	108.36	162.54
<i>Total 1943</i>	51	1908,5	10,584.25	5292.15	2646.05	1058.43	1587.62

¹⁾ Vgl. Abschnitt III hienach.

3. Verteilung der Auszahlungen; Berufsgruppen

Berufsgruppen	Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Unterstützung
			Fr.
Uhrmacher	24	1,119,0	5,319.25
Metall- und Maschinenindustrie.	2	33,7	235.70
Bau- und Holzarbeiter.	21	655,0	4,486.25
Lederindustrie	1	72,0	302.40
Kaufmännische Berufe.	1	9,7	90.70
Gastwirtschaftsgewerbe	2	19,1	149.95
<i>Total</i>	51	1,908,5	10,584.25

III. Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge

Durch die Verordnung vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit wurde auch die Beitragspflicht der Gemeinden an die Auslagen für die Arbeitslosenfürsorge

neu geordnet. Den Verhältnissen finanzschwacher Gemeinden wird weitgehend Rechnung getragen. Die massgebenden Bemessungsfaktoren und der Schlüssel für die Einreihung der Gemeinden in die verschiedenen Beitragsklassen finden sich im Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1943. Die Einreihung in die Beitragsklassen erfolgt auf Antrag der Direktionen des Ge-

meindewesens und der Finanzen durch den Regierungsrat auf Grund des alljährlich für jede einzelne Gemeinde zu ermittelnden Bemessungsfaktors.

Für die *Arbeitslosenversicherung* findet die Gemeindebelastung im Laufe des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres statt. Über das Rechnungsjahr 1943 wird somit erst der Jahresbericht 1944 Aufschluss geben können.

Für die *Nothilfe* belastet der Staat auf Grund laufender monatlicher Abrechnungen alle Gemeinden vorläufig mit dem maximalen Pflichtanteil von 15%. Nach Vorliegen aller Berechnungsfaktoren werden denjenigen Gemeinden, deren Betreffnisse geringer sind, die entsprechenden Nachzahlungen geleistet. Die endgültige Abrechnung für das Rechnungsjahr 1943 fällt somit auch hier auf das nächstfolgende Kalenderjahr. Im übrigen gestaltet sich der Gesamtverteiler nach dem Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1942 für diesen Zweig der Arbeitslosenfürsorge wie folgt:

Lohnausgleichsfonds bzw. Arbeitgeber und	
Arbeitnehmer	50 %
Bund	25 %
Kanton und Gemeinden zusammen	25 %
Total	100 %

Dem Grad der Belastung der beitragspflichtigen Gemeinden durch die Arbeitslosenfürsorge kann nach diesen Bestimmungen in befriedigender Weise Rechnung getragen werden.

Damit ist auch das *Postulat Laubscher* über die Äfnung eines Krisenunterstützungsfonds (vgl. «Tagblatt des Grossen Rates» vom 18. November 1942) in einem erheblichen Umfang verwirklicht.

IV. Kantonale Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung

Die auf Grund von Art. 57 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit für den Kanton Bern ernannte Schiedskommission, der neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten je ein Vertreter des Staates, der öffentlichen, paritätischen und privaten einseitigen Arbeitslosenkassen sowie ihre Ersatzmänner angehören, hat im ersten Tätigkeitsjahr 5 Sitzungen abgehalten.

Eingereicht wurden insgesamt 56 Rekurse. Davon wurden einer zurückgezogen, vier durch die Vorinstanz erledigt. Auf vier Fälle konnte wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Gutgeheissen wurden acht, teilweise gutgeheissen zwei und abgewiesen 29 Fälle. Acht Rekurse wurden auf das nächste Jahr übertragen.

Die Zahl der Rekurse, die zu Beginn des Jahres ziemlich hoch war, ging im zweiten Semester stark zurück. Diese Tatsache dürfte zum grössten Teil auf die erfreulich niedrige Zahl von Arbeitslosen und Unterstützungsfällen zurückzuführen sein. Mit der zu befürchtenden Ausdehnung der Arbeitslosigkeit wird auch die Geschäftslast der Schiedskommission wieder anwachsen. Gewisse Anzeichen dafür machen sich bereits bemerkbar. Sollte die Zahl der Rekurse in bedeutendem Mass zunehmen, so wäre die Einsetzung einer 2. Kommission erforderlich.

F. Bernische Winterhilfe 1943/44 für die Familien Arbeitsloser

Es standen folgende Beiträge zur Verfügung:

Regierungsrat des Kantons Bern	Fr. 30,000
Kantonalbank von Bern	» 1,500
Hypothekarkasse des Kantons Bern	» 1,000
Kantonale Brandversicherungsanstalt	» 1,000
Kirchenkollekte des bernischen Synodalarates	» 15,000
Nettoerlös aus dem Plakettenverkauf der Schweizerischen Winterhilfe	» 61,000
Beiträge von Gemeinden, Betrieben und Privaten	» 136,000
Total	Fr. 245,500

Verwendung: Beiträge an Milch- und Suppenküchen; Anschaffung von Kleidungsstücken, Unterwäsche, Bett- und Küchenwäsche; Versand von Kleidern und Lebensmitteln; Abgabe von Gutscheinen zum Ankauf von Lebensmitteln in den Wohngemeinden der Arbeitslosenfamilien; Unterstützung von Näh- und Flickstuben in Industrie- und Berggegenden.

G. Fonds

1. Kantonaler Solidaritätsfonds

Vermögensrechnung für das Jahr 1943

Einnahmen:

Bestand auf 1. Januar 1943	Fr. 65,057.90
Zinsertragnis pro 1943	» 1,427.75
Total	Fr. 66,485.65

Ausgaben:

Beitrag an die Bürgerschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes in Burgdorf	Fr. 15,000.—
Beitrag an die Bürgerschaftsgenossenschaft «SAFFA», Bern	» 5,000.—
Darlehen an den Berufsverband oberländischer Holzschneiderei Brienz und der Kommission für Arbeitsbeschaffung der Gemeinde Brienz	» 14,000.—
Total	Fr. 34,000.—
Einnahmen	Fr. 66,485.65
Ausgaben	» 34,000.—
Bestand auf 31. Dezember 1943	Fr. 32,485.65

2. Kantonaler Arbeitslosenversicherungsfonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen des Kantons Bern

Vermögensrechnung für das Jahr 1943

Bestand auf 1. Januar 1943	Fr. 43,372.50
Zinsertragnis pro 1943	» 1,409.50
Bestand auf 31. Dezember 1943	Fr. 44,782.—

III. Arbeiterschutz

A. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe:

	Bestand am 31. Dezember 1942	Unter- stellungen 1943	Strei- chungen 1943	Bestand am 31. Dezember 1943
I. Kreis	521	40	13	548
II. Kreis	884	43	9	918
Total	1405	83	22	1466

Der Regierungsrat genehmigte 141 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte 90 Betriebsbewilligungen, wovon 9 nur provisorisch. Ferner hiess er 76 Fabrikordnungen gut.

Zu den auf Seite 138 erwähnten Bewilligungen kommen noch 10 vom BIGA an einzelne Betriebe für die Zeit bis zu sechs Monaten erteilte Bewilligungen

gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (50 bis 52-Stunden-Woche). Sie betrafen folgende Industrien:

Holzbearbeitung	4
Nahrungs- und Genussmittel	1
Herstellung und Bearbeitung von Metallen	1
Maschinen, Apparate und Instrumente	3
Uhrenindustrie, Bijouterie	1
Total	10

Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen bezweckten in erster Linie die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferfristen für Export, Landwirtschaft (Mehranbau) und die eigene Heeresrüstung.

Wegen Übertretung des Fabrikgesetzes erfolgten 31 Strafanzeigen und 30 Verurteilungen. In einem Falle erfolgte ein Freispruch unter Auferlegung der Kosten. Ausserdem erliess die Direktion des Innern 29 Verwarnungen.

Die 30 Anzeigen wurden durch Bussen von Fr. 10 bis Fr. 200 erledigt.

Bewegung nach Industriegruppen

	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1942	Unterstel- lungen 1943	Streichungen 1943	Bestand am 31. Dez. 1943
1. Baumwollindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	7	—	—	7
2. Seiden- und Kunstseidenindustrie	I.	2	—	—	2
	II.	1	—	—	1
3. Wollindustrie	I.	1	—	—	1
	II.	18	1	—	19
4. Leinenindustrie	I.	1	—	—	1
	II.	21	—	—	21
5. Stickerei	I.	—	—	—	—
	II.	2	—	—	2
6. Übrige Textilindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	17	1	—	18
7. Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	I.	25	1	2	24
	II.	109	15	1	123
8. Nahrungs- und Genussmittel	I.	10	—	—	10
	II.	94	1	3	92
9. Chemische Industrie	I.	2	—	—	2
	II.	19	2	1	20
10. Zentralanlagen	I.	11	—	—	11
	II.	29	1	—	30
11. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk	I.	19	1	—	20
	II.	29	1	—	30
12. Graphische Industrie	I.	18	1	—	19
	II.	85	2	1	86
13. Holzbearbeitung	I.	34	8	—	42
	II.	156	3	1	158
14. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I.	50	4	4	50
	II.	74	4	—	78
15. Maschinen, Apparate und Instrumente	I.	55	13	1	67
	II.	115	8	1	122
16. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	274	12	6	280
	II.	56	3	—	59
17. Industrie der Erden und Steine	I.	19	—	—	19
	II.	52	1	1	52
		1405	83	22	1466

Von der Direktion des Innern erteilte Bewilligungen für:
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1943 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit								Nachtarbeit			Sonntagsarbeit		
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)								Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
		Montag bis Freitag				Samstag									
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter							
		männliche	weibliche			männliche	weibliche								
I. Baumwollindustrie	1	—	—	—	—	1	540	12	15	—	—	—	—	—	—
II. Seiden- und Kunstseidenindustrie	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12,600	20	—	—	—
III. Wollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Leinenindustrie.	1	1	600	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Stickerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Übrige Textilindustrie	6	2	457	8	10	3	81	11	12	1	880	2	—	—	—
VII. Kleidung, Ausrüstungsgegenstände	50	28	8,152	128	412	22	3,575	103	322	—	—	—	—	—	—
VIII. Nahrungs- und Genussmittel . .	62	21	41,838	501	1,208	20	18,696	533	1,288	17	118,098	175	4	10,192	39
IX. Chemische Industrie	8	4	6,560	108	280	4	6,688	108	280	—	—	—	—	—	—
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk . .	4	1	264	3	5	—	—	—	—	—	—	—	3	2,622	58
XII. Graphische Industrie	25	8	2,896	103	53	9	1,757	134	61	4	505	33	4	856	50
XIII. Holzbearbeitung	58	36	119,335	751	81	21	2,153	428	4	1	224	2	—	—	—
XIV. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	46	25	13,761	440	214	15	6,587	370	282	6	12,416	33	—	—	—
XV. Maschinen, Apparate und Instrumente	184	99	183,046	5,678	1073	70	35,580	5,274	910	15	22,265	66	—	—	—
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie	289	197	112,905	3,750	2589	92	20,483	1,802	1,122	—	—	—	—	—	—
XVII. Industrie der Erden und Steine . .	6	3	800	50	—	3	728	50	6	—	—	—	—	—	—
Total	743	425	390,614	11,530	5955	260	96,668	8,825	4302	47	166,988	331	11	13,670	147
Total im Jahre 1942	679	397	435,917	13,562	5444	224	70,417	9,782	3476	38	197,318	381	20	8,673	256

B. Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Die Durchführung dieses Gesetzes gibt für das Berichtsjahr zu keinen Bemerkungen Anlass.

C. Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit

Die vereinzelt einlangenden Strafurteile der Richterämter wurden vorschriftsgemäss dem Biga zur Kenntnis gebracht. Die Handhabung des Gesetzes stösst im allgemeinen auf keine Schwierigkeiten. Wo nicht besondere Umstände, wie Militärdienst, die Einhaltung der Ruhezeitbestimmungen erschweren, wird diesen grösstenteils nachgelebt.

D. Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben

Im Berichtsjahr sind keine Straffälle bekannt geworden. Dem BIGA wird auf Ende März 1944 über den Vollzug des Gesetzes in den Jahren 1942/43 Bericht erstattet werden.

E. Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer

Straffälle sind der Direktion des Innern keine bekannt geworden. Über den Vollzug dieses Bundesgesetzes in den Jahren 1942/43 wird dem BIGA auf Ende März 1944 ebenfalls Bericht erstattet.

F. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit

Es wird auf Abschnitt V. A. Kantonale Handels- und Gewerbekammer verwiesen.

G. Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurde allgemeinverbindlich erklärt ein Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinerergewerbe im alten Kantonsteil. Der Vertrag ordnet die Arbeitsverhältnisse für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (ohne Laufen) und umfasst zugleich zwei Ortsverträge für die Plätze Bern und Biel.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gastwirtschaftsgewerbe wurde verlängert bis Ende 1946.

Ferner wurden bei der Direktion des Innern eingereicht Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen für das Schreinerergewerbe im Berner Jura und betreffend eine weitere Lohnanpassung im Tapezierer-Dekorateurergewerbe des Kantons Bern.

Schliesslich wurde der Direktion des Innern die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Tapezierer-Dekorateurergewerbe im Kanton Bern bis Ende 1946 beantragt.

IV. Lohn- und Verdienstausschuss

1. Allgemeines

Die Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern ist eine der wenigen Ausgleichskassen, die dezentralisiert geführt werden. In jeder Gemeinde steht ihr gemäss regierungsrätlicher Verordnung eine Gemeindezweigstelle zur Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Seite. 16 Gemeinden haben sich zur Führung einer Gemeindezweigstelle zusammengeschlossen. Die Zahl der Zweigstellen ist dadurch um 9 kleiner, als Gemeinden im Kanton bestehen. Ferner haben sich 5 regionale Verbände als Zweigstellen der kantonalen Kasse angegliedert. Im Dienste derselben stehen somit 487 Gemeindezweigstellen und 5 Zweigstellen von Verbänden.

In der Organisation der Hauptkasse fanden im Berichtsjahre keine grundlegenden Änderungen statt.

2. Lohnersatz

Zur weiteren Anpassung der Lohnausfallentschädigungen an die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung wurde durch Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 mit Wirkung ab 1. Februar 1943 die Lohnersatzordnung teilweise abgeändert. Die Höchstansätze für die Haushaltsentschädigung betragen nun Fr. 8 in ländlichen, Fr. 9 in halbstädtischen und Fr. 10 in städtischen Verhältnissen (bisher Fr. 5.65, Fr. 6.45 und Fr. 7.25). Die absoluten Höchstansätze in der Lohnersatzordnung wurden von Fr. 14, Fr. 15 und Fr. 16 auf Fr. 16 in ländlichen, Fr. 17 in halbstädtischen und Fr. 18 in städtischen Verhältnissen erhöht. Für Kinder vom 15. bis und mit 18. Altersjahr wird ein allfälliger Eigenverdienst nicht mehr berücksichtigt. Auch die Allein- stehenden-Entschädigung wurde erhöht. Die Abänderung der Entschädigungsansätze brachte der Wehrmannskasse eine grosse Mehrarbeit zu Beginn des Jahres.

Am 1. Mai 1943 trat die Verfügung Nr. 36 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Kraft. Sie regelt einmal die Anspruchsberechtigung der Selbständigerwerbenden bei Betriebsaufgabe. Zahlreiche Wehrmänner, die bisher Notunterstützung bezogen, konnten gestützt auf diese Regelung durch die kantonale Kasse übernommen werden. Als weitere Neuerung wurde der Begriff des gemeinsamen Haushaltes eingeführt. Schliesslich wurden die Bestimmungen, die zum Bezuge einer Kinderzulage berechtigten, neu geordnet.

Zu Kontrollzwecken wurden im Laufe des Jahres von allen Zweigstellen die Auszahlungsunterlagen (Melde-scheine, Lohnbescheinigungen etc.) für sämtliche Wehrmänner, die durch die Zweigstelle direkt ausbezahlt oder von den Arbeitgebern entschädigt werden, ein- verlangt. Diese ausgedehnte Kontrolle verursachte erhebliche Mehrarbeit; sie hat sich jedoch als nützlich erwiesen, namentlich hinsichtlich der Feststellung von Mängeln bei den einzelnen Zweigstellen, die in der Folge behoben werden konnten.

3. Verdienstersatz

Von Bedeutung für den Verdienstersatz sind folgende im Berichtsjahr in Kraft getretene neue gesetzliche Erlasse:

a) Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 über die Abänderung der Verdienstersatzordnung. Dieser am 1. Februar 1943 in Kraft getretene Beschluss brachte eine Erhöhung der Verdienstaussfallentschädigungen in Anpassung an die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung.

b) Verfügung Nr. 37 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. März 1943 über die Abänderung der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1940. Diese auf 1. Mai 1943 in Kraft getretene Verfügung brachte eine Neuregelung der Haushaltungs- und Kinderzulagen. Ferner wurde festgelegt, dass Landwirte und Gewerbetreibende, die ihren Betrieb aufgegeben und keine neue selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufgenommen haben, noch für sechs Monate seit dem Tage der Betriebsaufgabe Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung besitzen.

c) Verfügung Nr. 38 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Juli 1943 über die Unterstellung der liberalen Berufe. Sie fasst zur bessern Übersicht die bisher der Verdienstersatzordnung unterstellten liberalen Berufe in einer einzigen Verfügung zusammen.

d) Verfügung Nr. 39 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Juli 1943 über die Abänderung der Verfügung Nr. 9 (Veranlagung der Gewerbebetriebe). Mit dieser Verfügung wurden insbesondere am 1. September 1943 Selbständigerwerbende der Verdienstersatzordnung neu unterstellt, die in der Regel keinen Betrieb besitzen, nämlich das Wandergewerbe, der Wander- und der Altstoffhandel. Gewerbetreibende ohne Betrieb, d. h. solche ohne Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen haben nur Anspruch auf die halbe Betriebsbeihilfe. Nach der abgeänderten Verfügung Nr. 9 werden auch die einfachen Gesellschaften wie Kollektivgesellschaften behandelt. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass Gewerbebetreibende, die mehrere, verschiedenen Wirtschaftszweigen angehörende räumlich getrennte Gewerbebetriebe besitzen, für den Betrieb, der das grösste Einkommen abwirft, einen ganzen und für jeden weitem Betrieb einen halben Betriebsbeitrag zu entrichten haben.

4. Arbeitseinsatz

Für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz hat das Jahr 1943 ebenfalls verschiedene gesetzliche Neuerungen gebracht. So werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 über den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern neben dem bisherigen Einzeleinsatz zur Förderung des Mehranbaues zusätzliche Arbeitskräfte in Arbeitsgruppen und Arbeitslagern zusammengefasst und durch deren Vermittlung bei Landwirten eingesetzt. Die Bildung dieser Lager und Gruppen bewirkte, dass im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahre eine grössere Anzahl von Arbeitskräften zum Landdienst aufgeboden und der Wehrmannsausgleichskasse zur Entschädigungsauszahlung gemeldet wurde. Ferner können gemäss Verfügung des KIAA vom 23. August 1943 über den Arbeitseinsatz bei Pflanzwerken wirtschaftlicher und gemeinnütziger Unternehmungen den Arbeitskräften solcher Pflanzwerke unter bestimmten Voraussetzungen Versetzungsentschädigungen gewährt werden. Die Erhöhung der Lohn-

und Verdienstaussfallentschädigungen, die Neuregelung der Haushaltungs- und Kinderzulagen sowie die der Verdienstersatzordnung neu unterstellten Gewerbe brachten auch im Arbeitseinsatz eine Neuberechnung und Neufestsetzung der Versetzungsentschädigungen, die den Eingesetzten direkt von der Hauptkasse ausbezahlt werden. Im Berichtsjahr waren gegenüber dem Vorjahre wiederum bedeutend mehr Arbeitskräfte zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzt, was eine entsprechend vermehrte Auszahlung von Versetzungsentschädigungen zur Folge hatte. Der Betrag der Auszahlungen hat sich gegenüber 1942 verdreifacht, gegenüber 1941 sogar mehr als verdreissigfach.

Das Total der ausgerichteten Versetzungsentschädigungen beträgt:

1941	Fr.	66,529.75
1942	»	707,867.10
1943	»	2,292,390.65

5. Zweigstellenrevisorat

Die Abteilung überprüft durch ihre Aussenbeamten die Geschäftsführung der Gemeindegewerbestellen an Ort und Stelle. Für eine dezentralisiert organisierte Kasse ist die laufende Überwachung der Gemeindegewerbestellen unumgänglich. Nur so ist bei der Verschiedenartigkeit der rund 500 Zweigstellen eine einheitliche und reibungslose Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung möglich. Das Bestreben der Abteilung ging im Berichtsjahre in erster Linie dahin, die Geschäftsführung zu vereinheitlichen und sich über die lückelose Erfassung der der Lohn- und Verdienstersatzordnung unterstellten Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden durch die Zweigstellen zu vergewissern. Daneben stand sie den Zweigstellenleitern beratend zur Seite. Am meisten Schwierigkeiten bietet den Zweigstellen nach wie vor die Buchführung. Andere Unstimmigkeiten sind vielfach auf Arbeitsüberhäufung und militärische Abwesenheit zurückzuführen.

Das dem Revisorat angegliederte Mitgliederregister verzeichnete auf 31. Dezember 1943 einen Bestand von 83,324 Kassenmitgliedern gegenüber rund 75,000 zu Ende des Vorjahres. Die Vermehrung ist zur Hauptsache auf die im Jahre 1942 vom Statistischen Bureau des Kantons Bern durchgeführte und auf Anfang 1943 in Kraft gesetzte Neutaxation der Landwirtschaftsbetriebe und auf die im Verlaufe des Jahres erfolgten Neuunterstellungen unter die Verdienstersatzordnung zurückzuführen.

6. Mitgliederkontrolle

Gegenüber dem Jahre 1942 hat die Anzahl der durchgeführten Mitgliederkontrollen eine ganz wesentliche Steigerung erfahren. 1943 wurden 26,281 Kassenmitglieder kontrolliert gegenüber 12,500 im Jahre 1942. Gestützt auf diese Kontrollen mussten pro 1943 für zu wenig bezahlte Beiträge oder zu viel bezogene Entschädigungen seitens der Kassenmitglieder Fr. 164,481.05 nachbezahlt bzw. rückerstattet werden. Umgekehrt konnten diese Fr. 42,931.25 für zu viel bezahlte Beiträge oder zu wenig bezogene Entschädigungen rück- bzw. nachfordern.

7. Rechtsabteilung

Die Abteilung hatte sich zur Hauptsache mit dem Mahn- und Inkassowesen zu befassen. Sie erledigte im Berichtsjahre total 17,358 Geschäfte.

8. Personelles

Der Personalbestand der Kasse betrug auf Jahresende 99 (97) Personen, wovon 68 (68) männliche und 31 (29) weibliche Angestellte. Dabei muss auf zwei Momente ausdrücklich hingewiesen werden, weil sie sich das ganze Jahr erschwerend auf die Arbeiterledigung auswirkten, nämlich auf die vielen Militärdienste der Angestellten einerseits und auf den häufigen Wechsel des Personals andererseits. Im Militärdienst waren durchschnittlich pro Tag 8,5 Angestellte. Im Laufe des Jahres 1943 sind 35 Angestellte ausgetreten. Der grösste Teil

trat zum Bund und in die Privatwirtschaft über. Bessere Entlohnung und die Aussicht auf eine definitive Anstellung waren die Beweggründe zu diesem Wechsel. Einzelne Angestellte mussten, weil sie sich nicht eigneten, entlassen werden.

9. Jahresrechnung

Gegenüber dem Vorjahre hat der gesamte Geschäftsverkehr wesentlich zugenommen; die Umsatzziffer stieg im Jahre 1943 auf Fr. 81,829,258. 19, während im letzten Jahre nur ein Umsatz von Fr. 59,690,429.75 erreicht wurde.

Die Abrechnung über die Entschädigungen und Beiträge der Lohn- und Verdienstersatzordnung sowie des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft lautet für das Berichtsjahr wie folgt:

	Entschädigungen		Beiträge	
	Fr.	in % des Beitrags- totals	Fr.	%
<i>Selbständigerwerbende:</i> in der Landwirtschaft	4,050,180.85	24, ¹²	2,635,745.90	15, ⁷⁰
im Gewerbe	3,588,610.25	21, ³⁷	1,910,122.54	11, ³⁷
Zusammen	7,638,791.10	45, ⁴⁹	4,545,868.44	27, ⁰⁷
<i>Arbeitnehmer:</i> in der Landwirtschaft	615,026.95	3, ⁶⁶	853,826.41	5, ⁰⁹
im Gewerbe	4,501,869.65	26, ⁸¹	4,964,047.75	29, ⁵⁶
Nur Lohnersatz	7,229,622.15	43, ⁰⁶	6,428,194.04	38, ²⁸
<i>Arbeitseinsatz</i>	2,292,390.65	13, ⁶⁵	—	—
Insgesamt	22,277,700.50	132, ⁶⁷	16,791,936.64	100, ⁰⁰
<i>Entschädigungen grösser als Beiträge</i>	—	—	5,485,763.86	32, ⁶⁷
	22,277,700.50	132, ⁶⁷	22,277,700.50	132, ⁶⁷

V. Handel, Gewerbe und Industrie

A. Kantonale Handels- und Gewerbekammer

a) Sekretariat in Bern

1. Ergänzung des Kammerdekrets

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1943 wurde das Kammerdekret vom 14. November 1929 durch Artikel 5^{bis} ergänzt; dem Kammerbureau Biel wird die kantonale Zentralstelle für Einführung neuer Industrien unter Leitung eines dem Kammersekretär unterstellten Beamten angeschlossen. Die Zentralstelle wird so lange in der Gemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000 leistet.

2. Kammermitglieder

Im Berichtsjahr verstarb Herr Gottfried Jenni, Aarberg, Kammermitglied seit 1934.

3. Kammersitzungen

An der Kammersitzung vom 21. September wurden behandelt: Das Postulat Moser betreffend Zweischichtenbetrieb, die Gründung einer kantonalen Ausgleichs-

kasse für Lohnzuschläge, die Thesen der Preiskontrollkommission betreffend Preisstabilisierung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verdienstersatzordnung auf Industrie und Grosshandel.

Die Kammersitzung vom 14. Dezember war vollständig dem Entwurf zu einem neuen Steuergesetz, worüber Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg referierte, gewidmet.

4. Sektionssitzungen

Sektion für *Handel und Industrie*: Sitzung vom 13. April: Dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über Personalfürsorgestiftungen und dem Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über Krisenfonds wurde im Prinzip zugestimmt.

Sektion Gewerbe: Sitzung vom 5. Mai: Vorentwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben, Postulat Hack betreffend Lohnverhältnisse in den Industrien des Kantons Bern.

5. Sekretariatsgeschäfte

aa) Berichte und Gutachten

An den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins u. a.: Handelsvertragsverhandlungen

mit Deutschland, Spanien, Slowakei, Dänemark, Türkei, Rumänien, ferner eine grössere Zahl von Gesuchen um Handelsregistereintragen, Zulassung nationaler Zusätze. An die Direktion des Innern: Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben; verschiedene Anfragen von Bundesbehörden.

bb) Warenhandelsgesetz

Begutachtungen: 32 Ausverkäufe, 4 Ladenschlussreglemente, 6 Fälle unlauteres Geschäftsgebaren, 16 Fälle Geschäfts- und Filialeröffnungen, Erweiterungen und Verlegungen.

cc) Informationsdienst

Auskünfte über Ein- und Ausfuhr, Handels- und Wirtschaftsgesetzgebung, Warenbezugsquellen, allmonatliche Import-, Exportinformationen.

dd) Ursprungszeugnisse und Clearingszertifikate

Der Verkehr mit Deutschland erlitt eine starke Einschränkung infolge des vertragslosen Zustandes nach dem 15. Januar sowie durch die Beschränkung der Transfergarantie des Bundes auf die reduzierten Ausfuhrkontingente im Abkommen vom 1. Oktober. Die nämliche Behandlung betraf auch die deutschbesetzten Länder Holland, Belgien und Norwegen. Die Ausfuhr nach Italien blieb seit dem Zusammenbruch des faschistischen Staates fast ganz lahmgelegt. Für Käse, dem frühern Hauptartikel des Exportes des Kammerbezirkes Bern, kamen nur noch Hilfsaktionen des Roten Kreuzes in Betracht. Andererseits verzeigte die Ausfuhr nach Ungarn, Spanien und Schweden eine ansehnliche Zunahme, so dass der Gesamtverkehr sich ungefähr im Rahmen des Vorjahres bewegte. Unsere Statistik für das Bureau Bern weist folgende Ziffern auf:

Ursprungszeugnisse	1,908
Fakturen und Clearingzertifikate	4,824
Ursprungsbescheinigungen für schweizerische Zollämter	6,745
Sonstige Bescheinigungen	605
Total Legalisationen	14,082
(gegen 15,479 im Vorjahr).	

Dafür wurden eingenommen:

an Gebühren	Fr. 9,250
für Stempelmarken	» 7,450
Total	Fr. 16,700

(gegenüber Fr. 15,800 im Vorjahr).

Die schon bisher sehr komplizierten Formalitäten wurden noch vermehrt durch die Transfer-Kontingents-Bescheinigungen für die Ausfuhr nach Deutschland.

6. Preiskontrolle

aa) Allgemeine Kontrolle

Die anlässlich eines Personalwechsels vorgenommene Reorganisation dieses Dienstes erstreckte sich auf den Ausbau des Verkehrs mit den kommunalen Preiskontrollstellen sowie den übrigen Preiskontrollorganen (Obstvorbörsen Bern und Treuhandstelle für Gemüse, Bern), Verbesserung und Erweiterung der Publizität der Preiskontrollmassnahmen, Neuorientierung bei der Behandlung von Verstössen. Diese Ziele wurden insbesondere angestrebt durch persönliche Inspektionen und Kontrollen in den grösseren Gemeinden des Kantons

Bern, Einführung eines neuen Rapportsystems, systematische Kontrolle der Meldetätigkeit der örtlichen Preisüberwachungsstellen.

An neuen Verfügungen wurden von der eidgenössischen Preiskontrollstelle und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement rund 350 (ohne Einzelverfügungen) erlassen. Dazu kamen die Höchstpreisverfügungen der Obstvorbörsen (für Obst), der Treuhandstellen für Gemüse (für Gemüse) und die Höchstpreiserlasse des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes. Die Verfügungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle wurden den Preisüberwachungsstellen der grösseren Gemeinden ausnahmslos im Original zugestellt. Die wichtigsten Erlasse, insbesondere jene betreffend die Höchstpreise für rationierte Lebensmittel, wurden ausserdem mit 17 verschiedenen Kreis- und Rundschreiben allen kommunalen Preiskontrollstellen und Polizeiposten bekanntgegeben. Durch Publikation im Amtsblatt, in der «Feuille Officielle du Jura» und in verschiedenen Amtsanzeigern wurden die wichtigsten Erlasse und Höchstpreisverfügungen einem weitem Publikum zur Kenntnis gebracht.

Nebst zahlreichen Anfragen und Reklamationen, welche mündlich erledigt werden konnten, wurden 1465 *Untersuchungen* durchgeführt. Hieraus ergaben sich 661 *Straffälle*. Von diesen wurden 511 zur *Weiterverfolgung* der übergeordneten Instanz überwiesen und 150 durch *Verwarnung* direkt erledigt.

Von den genannten Straffällen betrafen:

404 Preisüberschreitungen,
193 Preisanschriften und
64 Verschiedenes.

Von den im Jahre 1943 und früher überwiesenen Fällen fanden 766 ihre provisorische oder endgültige Erledigung wie folgt:

518 durch Bussen,
189 » Verwarnung des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,
1 » Handelsverbot,
58 » Einstellung.

Total 766

bb) Mietzinskontrolle

Im Berichtsjahr wurden die Richtlinien für Behandlung von Mietzinserhöhungen und Genehmigung von erstmals festgesetzten Mietzinsen von der eidgenössischen Preiskontrollstelle zuhanden der kantonalen Preiskontrollstellen zusammenfassend festgelegt. Diese Anleitung entspricht unserer bisherigen Praxis. Während in den Vorjahren die Grosszahl der Gesuche aus den Städten Bern, Biel und Thun gestellt wurde, kamen im abgelaufenen Jahr in vermehrtem Masse auch die ländlichen Hausbesitzer um Genehmigung von Mietzinserhöhungen ein.

An neuen Gesuchen sind im Jahre 1943 eingegangen 1622. Diese verteilen sich wie folgt:

Bern	492
Biel	148
Thun	128
übriger Kanton	854

Total 1622 Mietzinserhöhungs- und Genehmigungsgesuche.

Erledigt:

Bewilligte Mietzinserhöhungen	607 Fälle	(1681 Wohnungen)
Mietzinsgenehmigung für erstmals vermietete Objekte	428 »	(1733 Wohnungen)
Abgewiesen	226 »	
Mietzinssenkungen	22 »	
Heizung	16 »	
Wiedererwägungsgesuche	94 »	
In Behandlung (zum Teil bei örtlichen Preiskontrollstellen)	229 »	
	<u>1622</u>	Fälle.

An die Strafkommision der eidgenössischen Preiskontrollstelle mussten 80 Fälle überwiesen werden (meistens Erhöhung ohne Bewilligung). An die eidgenössische Preiskontrollstelle wurden 41 Rekursfälle eingereicht. Davon wurden abgewiesen 19, zurückgezogen 3, teilweise bewilligt 4, bewilligt 6, in Behandlung sind 9. Die durchschnittliche Erhöhung pro bewilligtes Gesuch beträgt 9,81 %.

7. Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Bestand der Arbeitgeber, Fergger und Heimarbeiter am 31. Dezember 1943 (ohne Uhrenindustrie)

Arbeitgeber	224
Fergger	51
Heimarbeiter	5602

Im Kanton Bern überwiegen die Kleinbetriebe mit 1 bis 10 Heimarbeitern. Dennoch beschäftigen sie nur 13,34 % aller Heimarbeiter. Dagegen beschäftigen 13 Grossunternehmungen mit über 100 Heimarbeitern 42,91 % des gemeldeten Gesamtbestandes der Heimarbeiter.

In den von uns kontrollierten Unternehmungen ging der Bestand der beschäftigten Heimarbeiter gegenüber dem Jahre 1942 um 16,4 % zurück; 85 % der in der Heimarbeit beschäftigten Arbeitskräfte sind Frauen.

Innerhalb der Berufsgruppen zeigten sich gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Veränderungen.

Allgemeine Bestimmungen des Gesetzes

Arbeitgeber und Fergger halten mit wenigen Ausnahmen die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit inne. Die Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen erfolgt durchwegs ordnungsgemäss. Das Verbot der Heimarbeitsausgabe und -abnahme an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht, Verbot der selbständigen Übernahme von Heimarbeit durch Kinder und Verbot der Heimarbeitsausgabe und -abnahme sowie der Lohnauszahlung in Gaststätten oder Verkaufsgeschäften stiess nie auf Widerstand. In einigen Berufszweigen sind die Lieferfristen zeitweise kurz bemessen. Sie sind saisonmässig bedingt, geben jedoch seitens der Heimarbeiter zu keinen Klagen Anlass. Die Vorschrift der Abgabe einer Abrechnung an die Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung wird vielerorts nicht beachtet, so dass Verwarnungen erfolgen mussten.

Lohnverhältnisse

Am 1. Dezember 1943 trat die neue Verordnung über den Mindestlohn in der *Handstrickerei-Heimarbeit* in Kraft. Der vorgeschriebene Minimalstundenlohn von

40 Rappen hat sich in der Praxis noch nicht überall durchgesetzt, doch haben sich die Lohnverhältnisse in der Handstrickerei gegenüber dem Vorjahre ganz erheblich verbessert.

Niedrige Heimarbeitslöhne wurden auch in einzelnen Zweigen der *Näherei* festgestellt. Die Ordnung der Lohnverhältnisse in dieser Branche ist zur Zeit im Gange.

b) Kammerbureau Biel

1. *Die Uhrensektion* nahm in einer Sitzung vom 26. Oktober Stellung zu Beschwerden kantonaler Fabrikantenverbände gegen die Vollzugs-, namentlich die Bewilligungspraxis des Bundes im Gebiete des Bundesratsbeschlusses zum Schutze der Uhrenindustrie. Es wurden entsprechende Beschlüsse gefasst, doch konnte die Angelegenheit im Berichtsjahr nicht zu Ende verfolgt werden.

Das Sekretariat behandelte fortlaufend weitere die Uhrenindustrie berührende Geschäfte, stets im Einvernehmen mit den Fachverbänden und zumeist im Auftrag der Direktion des Innern, der jeweils Bericht erstattet und Antrag gestellt wurde.

Das Problem des Uhrenexportes nach den Dollarländern beanspruchte das Sekretariat seit dem Vor Sommer sehr stark. Dank allseitiger Bemühungen der Kreise der Uhrenindustrie und, gestützt auf eine Anregung des Direktors des Innern, auch der Uhrenkantone, war zu Ende des Berichtsjahres die Sachlage so weit abgeklärt, dass zu Beginn des Jahres 1944 eine Lösung gefunden werden konnte, die eine grössere Arbeitslosigkeit auf dem Uhrensektor wenigstens vorläufig zu verhindern vermag.

2. *Bundesratsbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie.* Der Vollzug dieses Beschlusses nahm die Kammer auch im Berichtsjahr stark in Anspruch. Die Befürchtung, dass er durch das Nebeneinanderbestehen von zwei Bundeserlassen über die Heimarbeit, denen beiden die Uhrenindustrie unterstellt ist, beträchtlich erschwert würde, bestätigte sich. Um die Handhabung des Bundesratsbeschlusses nicht noch mehr zu komplizieren, stellte sich das Kammersekretariat gegen die Zumutung zur Wehr, die Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie zur Eintragung in das allgemeine Heimarbeiterregister aufzufordern; das in der gleichen Zeit, da die Betriebe sich bereits in das neue Zentralregister für die Unternehmungen der Uhrenindustrie einschreiben lassen mussten. Eine vom Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Aussicht genommene Aussprache mit den Vollzugsorganen der Kantone, die über die Führung der verschiedenen Register und andere den Vollzug des Gesetzes über die Heimarbeit betreffende Probleme hätte Klarheit schaffen sollen, kam bis jetzt nicht zustande.

3. *Bundesratsbeschluss zum Schutze der Uhrenindustrie.* Der am 1. Januar 1943 in Kraft getretene revidierte Beschluss brachte als wichtigste Neuerungen einmal die Unterstellung auch derjenigen Unternehmungen unter die Bewilligungspflicht, die einen jährlichen Umsatz von weniger als Fr. 10,000 erreichen, sodann die Errichtung des bereits erwähnten Zentralregisters beim Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Wie vorauszusehen war,

verursachte die Anlage des letzteren grosse Schwierigkeiten. Das Kammersekretariat konnte dem Generalsekretariat bei deren Überwindung behilflich sein. Wiederum hatte der Kanton in einer grossen Zahl von Fällen nach Massgabe der im Artikel 15 des Bundesratsbeschlusses enthaltenen Bestimmungen einzuschreiten; in einigen wenigen musste er es ablehnen, gegen Unternehmungen so schroff vorzugehen, wie es durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verlangt worden war. Eine bedeutende bernische Firma, die seit Jahren mit Erfolg ein Spezialerzeugnis herstellt, wurde insofern in ihrer Existenz bedroht, als ihr durch einen der Uhrentrusts Konkurrenz gemacht werden sollte. Die Unternehmung wandte sich an den Kanton, der ihr seinen Beistand gewährte.

4. *Schweizerische Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie.* Die Generalversammlung vom 23. Februar beschloss die Auflösung der Gesellschaft auf 31. März 1943. Für die Besorgung der Liquidationsarbeiten während des Sperrjahres wurde ein dreigliedriger Ausschuss bestellt. Die bis zur Auflösung der Treuhandstelle noch nicht zurückbezahlten Darlehen wurden den Kantonen zum Inkasso übertragen. An den Kanton Bern fielen nur zwei Darlehen. Das eine konnte im Laufe des Jahres erledigt werden, während das andere noch zu liquidieren bleibt. Die von den Kosten der Verwaltung der Treuhandstelle herrührenden Verluste der Gesellschaft, die bis Ende 1942 auf Fr. 44,577.86 betragen, wurden durch den Bund übernommen.

5. *Heimarbeit.* Über den Vollzug des Heimarbeitgesetzes wird oben durch das Sekretariat Bern zusammenhängend berichtet. Im Registerbezirk Biel, umfassend den Jura und die Ämter Biel, Erlach, Nidau und Büren, waren Ende 1943 63 Arbeitgeber- und Ferggerbetriebe eingetragen. Von einer Neuerfassung der Heimarbeit vergebenden Uhrenfirmen wurde vorläufig abgesehen. Die Frage, wie diese dem Gesetz ebenfalls unterstellten Unternehmungen zu behandeln sind, steht zur Zeit noch offen. Für das Gebiet der Heimarbeit in der Uhrenindustrie wurde eine Fachkommission im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes eingesetzt. Der Kammersekretär gehört ihr als Behördevertreter an.

6. *Einführung neuer Industrien.* Der Beschluss des Grossen Rates, die kantonale Zentralstelle für Einführung neuer Industrien wieder ins Leben zu rufen, verursachte grosse Arbeit. Seine Verwirklichung stiess auf mancherlei unvorhergesehene Hemmnisse, die jedoch überwunden werden konnten. Als Leiter der neuen Amtsstelle wurde Herr Ingenieur H. Strauss aus Schaffhausen angestellt. Er wird seine Tätigkeit am 1. Februar 1944 aufnehmen.

7. *Die weitere Geschäftsabwicklung* hielt sich im hergebrachten Rahmen. Ausserordentlich stark beansprucht wurde das Kammersekretariat, wie immer in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, durch den Auskunftsdienst. Zuhanden der Direktion des Innern hatte es eine Reihe von Berichten über Ausverkaufsgesuche, Gesuche im Bewilligungsverfahren des Warenhaus- und Filialbeschlusses u. a. m. zu erstatten. Durch seine Vermittlung setzte sich die Direktion des Innern bei den zuständigen Bundesstellen für zwei bedeutende jurassische Unternehmungen ein. Gutachten zuhänden von kantonalen und eidgenössischen Fremdenpolizeiorganen wurden 14 erstattet.

8. *Beglaubigungsdienst.* Die Zahl der ausgestellten Ausfuhrdokumente ging entsprechend dem Anwachsen der Hindernisse, die sich dem Export in den Weg stellten, zurück. Hingegen brachte der Vertragsstillstand im Verrechnungsverkehr mit Deutschland vorübergehend grosse Mehrarbeit durch die Ausstellung von Bescheinigungen für sogenannte alte Geschäfte zuhänden der schweizerischen Verrechnungsstelle. Es wurden binnen weniger Monate über 4000 ausgestellt. Die Aufgabe setzte eine sehr sorgfältige Prüfung von Geschäftsakten voraus; sie konnte nur dadurch ohne Personalvermehrung bewältigt werden, dass die Untersuchungen teilweise in den Betrieben selbst vorgenommen wurden. Leider musste bei der Aufsichtsbehörde für den Ursprungsnachweisdienst eine Firma zur Anzeige gebracht werden, die während längerer Zeit bewusst unwahre Ursprungserklärungen unterbreitet und dadurch die Ausstellung von nicht mit den Tatsachen übereinstimmenden Ursprungszeugnissen verursacht hat.

Es wurden verabfolgt:

Ursprungsbescheinigungen für schweizerische Zollämter	23,278
Ursprungszeugnisse, Clearingzertifikate, Zollfakturen u. a. m.	22,793
Bescheinigungen für sogenannte alte Geschäfte	4,384
Zusammen	<u>50,455</u>

gegen 60,693 im Jahre 1942 und 65,986 im Jahre 1941.

Für diese Beglaubigungen wurden eingenommen:

	1943	1942	1941
	Fr.	Fr.	Fr.
aus Stempelmarken	14,470	15,350	17,000
an Gebühren	52,450	58,750	60,050
Total	<u>66,920</u>	<u>74,100</u>	<u>77,050</u>

B. Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften

Es wurden bewilligt: 2 Filialverlegungen und 1 Erweiterung; abgewiesen: 3 Gesuche um Filialvergrößerung und 1 Gesuch um Filialübernahme. In 5 Fällen wurde Nichtunterstellung festgestellt.

C. Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes

In 54 Fällen wurden Neueröffnungen, Verlegungen, Übernahmen und Vergrößerungen durch Inbetriebnahme von Maschinen bewilligt, in 2 Fällen Gesuche abgewiesen. 30 Gesuche betrafen die Einstellung von Arbeitern und Lehrlingen.

D. Brennstoffverfügungen

Gestützt auf die Verfügung Nr. 22 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. September 1943 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brenn-

stoffen sowie von Gas und elektrischer Energie und auf Vorschlag des kantonal-bernerischen Coiffeurmeisterverbandes erliess der Regierungsrat, einem Antrag der Direktion des Innern Folge gebend, eine Verordnung betreffend die Öffnungs- und Schliessungszeit für Coiffeurbetriebe im Kanton Bern während der Heizperiode 1943/44; die Verordnung trat am 15. November 1943 in Kraft und gilt bis und mit 15. März 1944.

E. Gewerbepolizei

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbevolligungen erteilt:

	1942	1943
Apotheken	2	1
Drogerien	3	3
Fleischverkaufslokale	3	4
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	2	2
Schlachtlokale	1	1
Total	11	11

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden fünf Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt.

Sieben Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung vom 12. Januar 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern erteilt.

Daneben wurden eine grosse Anzahl von Fällen behandelt, welche die übrigen gewerbepolizeilichen Nebenerlasse betrafen.

F. Führer- und Skilehrerwesen

Im Berichtsjahre waren zwei Gesuche um Erteilung des Bergführerpatentes I. Klasse zu behandeln. Einem Gesuche wurde entsprochen; das andere musste abgewiesen werden, da sich der Patentbewerber über die erforderliche Eignung zum Bergführer I. Klasse noch nicht ausweisen konnte.

Skilehrerpatente wurden im Berichtsjahre keine erteilt.

G. Mass und Gewicht

Die amtlichen periodischen Nachschauen erstreckten sich im Berichtsjahre auf die Amtsbezirke Aarberg, Bern, Biel, Fraubrunnen, Frutigen, Laufen, Neuenstadt, Oberhasli, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Obersimmental.

Die Kontrolle über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Waagen wurde bei 4648 Verkaufs- oder Geschäftsstellen innerhalb von 288 Tagen durchgeführt.

Geprüft wurden 4691 Waagen (ohne die Neigungswaagen), von welchen rund 20 % repariert werden mussten, und 31,024 Gewichte, von denen rund 47 % korrigiert und neu gestempelt worden sind; von 700 geprüften Längenmassen mussten 6 % und 1073 geprüften Messapparaten 1,5 % beanstandet werden.

In 40 Fällen wurden ungesetzliche Masse oder Gewichte konfisziert. Wegen Fehlens der Eichung an Transportgefässen wurden neun Strafanzeigen erstattet. Ausserdem wurden 35 öffentliche Vieh- und Fuhrwerkwaagen geprüft, von welchen rund 20 % mehr oder weniger reparaturbedürftig waren.

H. Versicherungswesen

1. Die Zahl der jährlichen Kassenausweise der vom Bund anerkannten bernischen Krankenkassen betrug 120. Die in den Ausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 1,606,259.50, wovon Fr. 1,371,379.50 auf ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 149,680 auf Wochenbettbeiträge und Fr. 85,200 auf Stillgelder entfielen.

Der kantonale Ausweis für 1942 für Gebirgsszuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 11 Kassen.

2. Im Berichtsjahre mussten nur wenige Gemeinden zur Bezahlung von Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer für die obligatorische Fahrhabeversicherung angehalten werden.

J. Liegenschaftsvermittlung

Im Berichtsjahr wurden insgesamt sieben Gesuche um Erteilung einer Liegenschaftsvermittlerbewilligung eingereicht. Ein Gesuch musste abgewiesen werden. Erteilt wurden zwei Bewilligungen I und II (Vermittlung sämtlicher Grundstücke), und vier Bewilligungen II (nicht land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften). Ein Vermittler erhielt im Berichtsjahr zur Bewilligung II auch die Bewilligung I. Auf eine Bewilligung II wurde im Verlauf des Berichtsjahres verzichtet.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung erfolgten zehn Strafurteile.

VI. Kriegswirtschaft

Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft

Das Berichtsjahr 1943 darf für die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft als das Jahr der inneren Konsolidierung und des ständig weiteren Ausbaus der einzelnen Abteilungen angesprochen werden.

Der Personalbestand dürfte mit 137 Personen, wenn den Kantonen vom Bund nicht neue, kriegswirtschaftliche Aufgaben übertragen werden, nun das Höchstmass erreicht haben. Im Vordergrund der organisatorischen Vorkehren stand das Ergreifen zweckentsprechender Massnahmen, um Diebstähle von Rationierungsausweisen zu verhüten. Zu diesem Zwecke wurde neben der zentralen Ausgabe auch die Anschaffung von zwei Lochmaschinen beschlossen. Sämtliche Rationierungsausweise werden inskünftig sofort nach Eingang gelocht, wodurch die Möglichkeit von Diebstählen auf ein Minimum reduziert werden soll.

I. Lebensmittelrationierung

1. Einführung weiterer Rationierungen

Trotzdem mit der Rationierung von Brot und Milch das ganze System seinen eigentlichen Abschluss fand, brachte das Berichtsjahr noch einen weiteren kleinen Ausbau, und zwar:

- die Rationierung der Schokolade, Zuckerwaren und Konditoreihilfsstoffe und
- die Rationierung von Speck und Schweinefett.

Die Rationierung der «SZK»-Waren trat nach vorangegangener 30tägiger Bezugs- und Abgabesperre in Kraft und umfasste sämtliche konsumfertige Schokolade

in Tafel- oder Blockform, Schokolade-, Confiserie- und Zuckerwaren, Konditoreihilfsstoffe und die entsprechenden Halbfabrikate, soweit rationierte Lebensmittel enthaltend. Diese Rationierung, obwohl sie nicht Güter des unbedingt notwendigen Lebensbedarfes erfasst, ist als eine der schwierigsten kriegswirtschaftlichen Massnahmen zu werten, welche je zur Durchführung gelangte. Neben dem eigentlichen Problem der Verteilung musste auf die grosse Arbeitsintensität der Herstellerbetriebe Rücksicht genommen werden. Durch entsprechende Bewertung der einzelnen Erzeugnisse nach Punkten und vermittelt des Couponsdeckungsverfahrens als Grundlage für die Zuteilungen der Ausgangsstoffe gelang es, den Gesichtspunkt der richtigen Verteilung und denjenigen der Erhaltung der Arbeitskraft auf einen gleichen Nenner zu bringen.

Die fortschreitende Verknappung auf dem Fettschweinemarkt bewirkte erhebliche Unzulänglichkeiten in der Abgabe von Speck und Schweinefett an die Bevölkerung. Die Metzgerschaft sah sich bald einmal veranlasst, von sich aus eine Kontingentierung der Abgabe dieser beiden Lebensmittel innerhalb der Fleischrationierung durchzuführen. Es schien angezeigt, mit einer besonderen Rationierung diese Bestrebungen zu unterstützen. Die Speck-Schweinefett-rationierung wurde deshalb nach einer zehntägigen Bezugs- und Abgabesperre in Kraft gesetzt. Als Novum sei erwähnt, dass mit Inkraftsetzung dieser Rationierung grundsätzlich keine Rationen zum voraus bestimmt waren. Je nach der Entwicklung der Versorgungslage wurde vielmehr durch entsprechende Freigabe blinder Coupons auf den persönlichen Lebensmittelkarten für den Absatz von Speck und Schweinefett gesorgt.

2. Sozialer Ausbau des Rationierungssystems

a) Die Einführung der B-Lebensmittelkarte

Da die ständig steigenden Produktionskosten auch eine steigende Verteuerung der Lebenshaltung bedingen, die sich namentlich stark auf dem Gebiete der Fleischversorgung auswirkt, wurden aus gewissen Bevölkerungskreisen immer wieder Klagen erhoben, dass in vielen Fällen die Fleischmarken kostenhalber nicht mehr eingelöst werden könnten. Nach eingehender Prüfung gelangte die sogenannte halbe B-Karte zur Ausgabe. Diese Karte verzichtet auf die Bezugsmöglichkeit von Fleisch und enthält als Kompensation im wesentlichen eine entsprechende Erhöhung der Brot- und Milchrationen. Der Nährwert der zugrunde liegenden Rationen wurde genau berechnet und ist gleich demjenigen der Rationen der bisherigen Lebensmittelkarte, die folgerichtig als sogenannte A-Karte bezeichnet wurde. Die Einführung der B-Karte mit Hauptgewicht auf den Rationen Brot und Milch hat naturgemäss einen Einfluss auf die Rationen dieser beiden Lebensmittel auch auf der A-Karte. Für die Gesamtdeckung der Bedürfnisse der Bevölkerung in Brot und Milch standen trotz der verschiedenen Rationenansätze der A- und der B-Karte nicht grössere Mengen als bisher zur Verfügung. Ein erheblich grösserer Bezug der B-Karte musste demzufolge die Fleischration der A-Karte ansteigen, die Milch- und Brotration dagegen sinken lassen.

b) Umtausch der Buttercoupons gegen Grossbezüglercoupons Öl/Fett durch Minderbemittelte

Die rückläufige Bewegung der Einfuhr von Fettstoffen bewirkte die vermehrte Heranziehung der landeseigenen Fettquellen zur Ausfüllung der Fettlücke. Insbesondere wurde die Butterproduktion gefördert und damit das Fehlende auf der Fettration ergänzt. Butter ist aber im Verhältnis zum Fett ein teureres Nahrungsmittel. Um auch der minderbemittelten Bevölkerung eine genügende Fettstoffversorgung zu ermöglichen, ist sie unter Einhaltung von verschiedenen Voraussetzungen befugt, ihre Buttercoupons gegen Fettcoupons auf dem Gemeindelebensmittelamt umzutauschen.

Die Mehrarbeit, die diese Anpassungen an das Rationierungssystem mit sich bringen, sind sowohl für die kantonale Zentralstelle als auch für die Gemeindelebensmittelämter erheblich.

3. Übriger Ausbau des Rationierungssystems

Im Berichtjahr ist die Ausgabe von Rationierungsausweisen an Flüchtlinge, Militärinternierte und Arbeitsdienstpflichtige neu geregelt worden. Die Massnahmen brachten zufolge einer weitgehenden Differenzierung erhebliche Mehrarbeit mit sich.

Die Hausschlachtungen wurden durch Einführung eines genauen Meldesystems besser erfasst.

Der Wunsch vieler Grossbezüglerkreise nach einem Kontokorrentsystem zur Gutschrift von Rationierungsausweisen wurde erfüllt. Die Kontokorrentteilnehmergruppen sowie die kontokorrentfähigen Waren sind genau bezeichnet.

II. Brennstoffrationierung

Im Berichtjahr 1943 trat neuerdings eine Verschlechterung der Versorgungslage in festen und flüssigen Brennstoffen ein. Die Folge davon war, dass die Rationierungsmassnahmen nochmals verschärft werden mussten. Die dadurch verursachte Mehrarbeit konnte nur durch Vermehrung des Personals bewältigt werden.

1. Feste Brennstoffe

Auf Ersuchen des kantonalmbernischen Bäckermeisterverbandes sowie auf Wunsch der Sektion für Kraft und Wärme wurde, insbesondere im Interesse der Gleichbehandlung des gesamten Bäckerei- und Konditoreigewerbes, das im Kanton Bern 1743 Betriebe umfasst, die Zuteilung von Brennstoffen bei der KZK zentralisiert.

a) Kohlenrationierung

In den Zeitraum vom 1. Mai 1943 bis zum 30. April 1944 fällt die V. Rationierungsperiode für feste Brennstoffe. Es wurden folgende Quoten freigegeben:

1. Gewerbe	45 %	} des überprüften Vorkriegsverbrauchs
2. Gruppe I (Spitäler, Sanatorien etc.)	45 %	
3. Gruppe II (Fabriken, Werkstätten etc.)	40 %	
4. Gruppe III (Verwaltungsbäude, Geschäftshäuser etc.)	35 %	
5. Gruppe IV (Gaststätten, Hotels etc.)	30 %	
6. Gruppe V (private Wohnungen)	25 %	

Die letzte Gruppe musste die grössten Einschränkungen übernehmen, da die Zuteilungen für diese Kategorie ausschliesslich auf Grund des Ofenbasiskontingentes, welches gestützt auf die Anzahl der Zimmer und Personen festgesetzt wird, unabhängig, ob es sich um Zentral- oder Etagenheizung handelt, erfolgte. Dabei ist festzustellen, dass die bewilligte Gesamtbrennstoffquote nicht nur in Kohlen, sondern je nach der Landesgegend ausschliesslich in Holz, Kohlen oder Unionbriketts bezogen werden musste.

Erstmals wurde dem Kanton ein Zusatzkontingent für Härtefälle der verschiedenen Verbrauchergruppen zur Verfügung gestellt, dank dem es möglich war, die Interessen der bernischen Volkswirtschaft und der Konsumenten zweckmässiger zu wahren.

b) Holzrationierung

Durch die zwangsweise Zuteilung von Holz an sämtliche Verbraucherkategorien wurde unser einheimischer Brennstoff wiederum äusserst stark beansprucht. Es bedurfte grosser Anstrengungen sämtlicher interessierter Amtsstellen, um die Brennholzversorgung sicherstellen zu können. Der Anspruch der Selbstversorger in Holz wurde auf 75% des Vorkriegsbedarfes herabgesetzt.

c) Torfbewirtschaftung

Die grosse Nachfrage nach Torf bewirkte, dass dessen Ausbeutung der Bewilligungspflicht unterstellt wurde, um Dauerschäden an wertvollem Kulturland zu verhindern. Mit den notwendig werdenden Bewirtschaftungsmassnahmen wurde die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft beauftragt. Im ganzen Kantonsgebiet wurden 454 Bewilligungen zur Torfausbeutung erteilt. Die Gesamtproduktion erreichte 61,700 Tonnen, was ca. $\frac{1}{7}$ der Gesamtproduktion der Schweiz ausmacht. Die zur Sicherstellung der Wiederinstandstellung verlangten Kauttionen beliefen sich auf Fr. 144,000. Die anhaltend schöne und trockene Witterung bewirkte, dass die anfangs des Jahres verfügte Kontingentierung im Sommer aufgehoben werden konnte und dass dieser einheimische Brennstoff nicht nur im Hausbrand, sondern auch in der Industrie als Ersatzstoff für Kohle äusserst wertvolle Dienste leistet.

d) Übrige Ersatzbrennstoffe

Walliser Anthrazit, Inlandbriketts, Balkan-Lignit und Schlackenauslese wurden infolge der unsicheren Versorgungslage zu Beginn des Berichtsjahres ebenfalls kontingentiert. Infolge der Absatzstockung von Walliser Anthrazit konnte diese Bewirtschaftungsmassnahme in dessen bald wieder aufgehoben werden. Hemmend auf den Absatz dieser Produkte wirkten sich deren verhältnismässig hoher Preis und die teilweise geringe Qualität aus.

2. Flüssige Brennstoffe

Die unsicheren Importverhältnisse flüssiger Brennstoffe bewirkten, dass nach wie vor eine straffe Organisation und Kontrolle nötig waren, um die insbesondere auf dem Gebiet der Landwirtschaft gesteigerten Bedürfnisse — bedingt durch den Mehranbau — befriedigen zu können.

Wiederum hat die KZK die Bestrebungen zur Umstellung auf Ersatztreibstoffe in der Landwirtschaft und im Gewerbe auf elektrische Energie nach Möglichkeit

unterstützt, um die Konsumenten in ihrem eigenen Interesse von den Rationierungsmassnahmen möglichst unabhängig zu machen. Welch grosse Bedeutung die Mechanisierung in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe erreicht hat, geht daraus hervor, dass periodisch an ca. 2000 Besitzer von Landwirtschaftstraktoren und an ca. 5000 landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Betriebe Zuteilungen erfolgen. Daneben sind noch über 7000 Gebäude im Kanton Bern ohne elektrisches Licht vorhanden, für die regelmässig Rationierungsausweise für Petrol zu Beleuchtungszwecken ausgegeben werden müssen.

III. Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen

Die stetig zunehmende Mangelwirtschaft hat zur Folge, dass die Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen in noch vermehrter Masse in den Wirtschaftsbetrieb jedes einzelnen Motorfahrzeughalters eingreifen müssen. Die Herabsetzung der gesamten Zuteilungen bei sinkenden Importen bewirkte, dass wiederum viele Besitzer von Motorfahrzeugen versuchten, der Rationierung flüssiger Kraftstoffe durch den Umbau auf Ersatztreibstoffe auszuweichen. In vielen Fällen scheiterten jedoch diese Bestrebungen, da die Nachlieferung von Pneu nicht gesichert war. Ein beschränkter Umbau auf Vollgummireifen brachte eine geringe Entlastung. Da die Versorgung in Personenwagenreifen besser war, wurde der Umbau von Personenwagen auf Lieferwagen mit Ersatztreibstoffbetrieb gefördert.

War es bisher die Zuteilung von zusätzlichen Treibstoffmengen an die Besitzer von Last- und Lieferwagen zum Zwecke der Sicherstellung kriegswirtschaftlicher Transporte sowie die Einteilung in Bezugsgruppen, die einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen bildeten, so bewirkte im Verlaufe des Berichtsjahres die Verknappung in der Reifenversorgung neue einschneidende Massnahmen und Anordnungen, deren Durchführung den Arbeitsgemeinschaften übertragen wurde. Besonders die Vorarbeiten zu den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, die für jeden Motorlastwagen eine Höchstfahrlleistung vorsehen, sowie die Einführung eines obligatorischen Fahrtenkontrollblattes verursachten den Arbeitsgemeinschaften bedeutende Mehrarbeit. Für das Transportgewerbe bedeuten diese einschneidenden Massnahmen und Anordnungen eine immer grössere Beschränkung in der Ausübung ihrer Transportaufgabe.

Die auf den 15. Februar 1943 erfolgte Inkraftsetzung des grundsätzlichen Verbots des gemischten Verkehrs durch das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement brachte den Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen vermehrte Arbeit, denn diese wurden als für die Erteilung von Ermächtigungen zur Befriedigung kriegswirtschaftlicher oder militärischer Bedürfnisse zuständige Amtsstellen bezeichnet.

Es war auch wieder möglich, die Arbeiten von nationalem Interesse sowie die Holzabfuhr, trotz vermehrten Holzschlags, durch den Einsatz von Motorfahrzeugen sicherzustellen. Ferner wurden für im Militärdienst oder in Reparatur befindliche Motorfahrzeuge eine grössere Anzahl Ersatzwagen kurzfristig zum Verkehr zugelassen und mit Treibstoff versorgt.

Im Berichtsjahr konnte endlich das von den Arbeitsgemeinschaften schon längst geforderte Postulat, nämlich die Militarisation der den Arbeitsgemeinschaften für den Mobilmachungsfall zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, verwirklicht werden. Die dadurch bedingten, zeitraubenden Arbeiten sind im Gange.

IV. Textilrationierung

Über diesen Sektor der Rationierung ist zu berichten, dass am 1. Oktober 1943 eine fünfte Textilkarte im Bezugswerte von 40 Coupons zur Ausgabe kam.

Auf schriftliche Gesuche hin konnten über 45,000 Zusatzscheine im Bezugswerte von 1,997,399 Coupons als zusätzliche Rationierungsausweise zur Textilkarte an Einzelpersonen, kollektive Haushaltungen, Industrie und Gewerbe abgegeben werden. An Brautleute wurden allein 1,085,000 Coupons und an Jugendliche 350,000 Punkte bewilligt. Ein auffälliger Rückgang der Gesuchseingänge war Ende des Jahres festzustellen. Man rechnete auf seiten der Konsumenten bereits mit einem baldigen Kriegsschluss. Überdies sind offenbar auch die finanziellen Mittel zur Anschaffung von Textilwaren vielerorts nicht mehr vorhanden. Die Sektion für Textilien meldet denn auch, dass der Couponseingang um ca. $\frac{1}{3}$ zurückgegangen, der Absatz von Zellwollstoffen und Leinenwaren schlecht sei, der Export zu wünschen übrig lasse und deflatorische Bewegungen festgestellt werden könnten.

V. Altstoffwirtschaft

Das zu Beginn des Jahres 1943 eingeführte System über das Melde- und Rapportwesen hat sich bewährt und wurde im Laufe des Jahres noch ausgebaut. Alle Altstoffhändler und Sammler wurden neuerdings eingehend auf die Rapportpflicht aufmerksam gemacht. Verschiedentlich musste wegen Nichtbeachtung der Vorschriften mit dem Entzug des kantonalen Patentes gedroht werden. Mit der kantonalen Polizeidirektion ist eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der KZK das Recht eingeräumt wird, Sammlern, die sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, vorübergehend die Erneuerung des Patentes zu sperren, bis die Säumigen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Mengen Altstoffe im Kanton Bern privat gesammelt:

Eisen und Guss	7,25
Buntmetalle	0,50
Konservenbüchsen	0,50
Gemischte Hauslumpen	1,00
Papier	3,00
Knochen	1,50
	<hr/>
	13,75

In diesen Zahlen sind die von den Grossanfallstellen direkt verkauften Mengen Altstoffe nicht inbegriffen.

Die Kaffeesatzsammlung ergab in 24 grösseren Ortschaften eine Totalmenge von 192 Tonnen, wobei die Stadt Bern weitaus den grössten Anteil lieferte.

Auf Ende des Berichtjahres waren 161 Sammler mit kantonalem Patent zu verzeichnen. Das Sammelgut wird in der Hauptsache an die bestehenden 20 Mittelhändler bzw. Industrielieferanten des Kantons Bern

verkauft. 51 Firmen bzw. Sammler besitzen mit der KZK einen Vertrag, der sie verpflichtet, die öffentlichen Gemeindegewinnungen sowie die Schulsammlungen zu übernehmen. Der Erlös für das Sammelgut der Schulen wird denselben überlassen.

Auf Grund der Verfügung Nr. 20 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist auch im Herbst 1943 den Gemeinden die Sammelpflicht für Wildfrüchte auferlegt worden. Eine Ernte der ölspendenden Buchnüsse wurde leider im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Dagegen ist die Ernte an Rosskastanien und Eicheln reichlich ausgefallen.

VI. Seifen-, Leder- und Kautschukrationierung

Die Seifen-, Leder- und Kautschukrationierung stand nach wie vor unter dem Zeichen zunehmender Verknappung. Die Erschöpfung der Bestände ist glücklicherweise zum Teil nicht so weit fortgeschritten, wie zu Anfang des Berichtsjahres befürchtet werden musste.

1. Seife

Die Versorgungslage blieb im wesentlichen stabil. Für die drei ersten Vierteljahre gelangte eine Zuteilung von 450 Einheiten pro Seifenkarte zur Ausrichtung. Im vierten Quartal sank die Zuteilung jedoch auf 250 Einheiten. Die Herabsetzung war aber durch vorausgegangene Inkraftsetzungen blinder Coupons weitgehend kompensiert. Die Zuteilungsquoten für gewerbliche Betriebe (insgesamt 12,000 für das ganze Kantonsgebiet) blieben konstant.

2. Schuhe, Leder

Das Jahr 1943 verzeichnet die Ausgabe von zwei Schuhkarten mit insgesamt 140 Punkten. Die Tatsache, dass davon ein beträchtlicher Teil nicht eingelöst wurde, berechtigt zur Annahme, dass es auch hier vielfach an finanziellen Mitteln, um Schuhwaren im Umfang der Zuteilung kaufen zu können, und nicht an der oft als ungenügend hingestellten Abgabe von Rationierungsausweisen fehlt.

An Zusatzscheinen wurden insgesamt 8640 ausgestellt, wovon 7341 auf zusätzliche Abgaben an Konfirmanden entfallen. (Die Zuteilung an Konfirmanden wurde nachträglich durch die zusätzliche Abgabe einer halben Schuhkarte durch die Gemeinde-Kriegswirtschaftsämter an die berechtigten Jugendlichen ersetzt.) Die restlichen Zusätze wurden zur Hauptsache für Spezialzuteilungen an Anstalten, Auslandschweizer und Armenengössige verwendet.

3. Kautschuk

Der Sektor Kautschuk, insbesondere was die Bereifungen von Fahrrädern, Personen- und Lastwagen anbelangt, gibt zu immer grösserer Besorgnis Anlass. Wohl wird versucht, durch äusserste Einschränkung der Zuteilungen, durch vermehrte Produktion und durch umfassende Sammelaktionen die vorhandenen Lager so gut als möglich intakt zu halten. Der Rohgummi aber fehlt, und Regenerat aus Altgummi kann in der Regel nur einmal für die Reifenherstellung aufgearbeitet werden. Zu diesem Mangel macht sich das Fehlen von geeigneter Leinwand als Zwischenlage bei Reifen immer stärker bemerkbar. Neue Fahrradreifen weisen heute als Zwischenlagen beispielsweise durchwegs Zellstoff-

gewebe auf. Zu der Verknappung tritt hier noch die Qualitätsverschlechterung. Ersatzprodukte für die fehlenden Bereifungen sind praktisch nach wie vor nicht von Bedeutung.

a) Fahrradbereifungen

Trotzdem die Versorgungslage für Reifen und Schläuche als äusserst prekär anzusehen ist, konnte auch im Jahre 1943 allgemein den dringendsten Bedürfnissen entsprochen werden. Insgesamt $\frac{9}{10}$ der begründeten Gesuche konnten bewilligt werden. Für neue bereifte Fahrräder wurden 7645 Bezugsbewilligungen ausgestellt. Demgegenüber wurden im Berichtsjahr nur 3808 Bezugsbewilligungen für Spezialausschuss- und schlauchlose Reifen erteilt.

b) Motorfahrzeugbereifungen

Im Berichtsjahr wurde die Ablieferung von ausgefahrenen Luftreifen- und Schläuchen der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagendimensionen verfügt. Das auf diese Weise erhaltene Material wurde den eidgenössischen Pneusammellagern zugewiesen. Im Berichtsjahr wurde die Abgabe von 169 Reifen für Lastwagen bewilligt.

VII. Rechtsdienst

Im Berichtsjahre wurden monatlich im Durchschnitt 100 Straffälle behandelt und 80 Strafanzeigen an die Sektion für Rechtswesen des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements weitergeleitet. Hievon betrafen ca.

- 70 % Widerhandlungen gegen die Lebensmittelrationierung, wovon allein ca. 35 % auf Schweineschwarzschlachtungen und Angaben zu geringer Schlachtgewichte entfallen;
- 25 % Widerhandlungen gegen die Brennstoffrationierung und
- 5 % Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Textil-, Seifen-, Schuh- und Kautschukrationierung.

Der grosse Prozentsatz von Schweineschwarzschlachtungen und Angaben zu kleiner Schlachtgewichte gab zu einigen Bedenken Anlass. Mittel und Wege mussten gefunden werden, um geeignete Kontrollen durchführen zu können. In der Folge wurden die Kriegswirtschaftsämter der Gemeinden beauftragt, sämtliche ausgegebenen Schlachtbewilligungen dem zuständigen Polizeiposten zu melden. Damit wird dem stationierten Polizeibeamten ermöglicht, Tierhalter, Metzgereibetriebe und Fleischschauer wirksamer zu überwachen.

Allgemein kann berichtet werden, dass auf dem Gebiete unseres Kantons Schwarzhandel, Schwarzschlächtereien etc. in grösserem Ausmass nur wenig vorgekommen sind.

VII. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaften

Die Direktion des Innern wies 15 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab; auf 1 Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten. 214 Patentübertragungen wurden bewilligt, 1 musste abgewiesen werden. Die Direktion des Innern verfügte 2 definitive und 2 bedingte Patententzüge.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises wurden 12 Prüfungen (wovon 1 für alkoholfreie Betriebe) durchgeführt. 217 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit Recht zum Alkoholausschank und 5 Kandidaten der Ausweis zur Führung eines alkoholfreien Betriebes verabfolgt werden. Den Prüfungen vorangehend führten die Berufsverbände Vorbereitungskurse durch (11 vom kantonalen Wirteverein und 1 vom bernischen Verband alkoholfreier Gaststätten).

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes) beträgt für das Jahr 1943 Fr. 60,584.90. Im Berichtsjahre wurde in 8 Fällen für die Schliessung lebensschwacher Wirtschaften eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10 % oder Fr. 116,626.75 im Verhältnis zur Wohnbevölkerung an die Einwohnergemeinden ausbezahlt.

Der von den interessierten Verbänden abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag für das Gastwirtschaftsgewerbe im Kanton Bern wurde am 22. Dezember 1942 vom Regierungsrat für das Jahr 1943 allgemeinverbindlich erklärt und vom Bundesrat am 18. Januar 1943 genehmigt. Die getroffene Regelung hat sich bewährt, so dass die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom Regierungsrat am 14. Dezember 1943 bis Ende 1946 verlängert wurde. Der Bundesrat hat diese Verlängerung am 29. Dezember 1943 genehmigt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 151 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

1 Gesuch um Erteilung eines neuen Tanzbetriebspatentes wurde abgewiesen. Im Jahre 1943 bestanden im Kanton Bern 23 Tanzbetriebe. Die eingegangenen Patentgebühren belaufen sich auf Fr. 30,400.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

12 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente wurden abgewiesen. Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 150 ersichtlich.

VIII. Lebensmittelpolizei

1. Untersuchungstätigkeit des kantonalen Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Zollämter	271	6
Kantonale Lebensmittelinspektoren	1064	164
Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	1846	201
Andere Behörden und Amtsstellen	228	72
Richterämter	10	7
Private	936	210
Total	4355	660

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1943

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
		I	III	IV	V	Fr.	Rp.		
Aarberg	36	2,020	—	2	4	2	3	1,310	—
Aarwangen	69	3,800	—	1	3	1	10	1,575	—
Bern, Stadt	352	26,875	—	96	23	19	40	27,185	—
Bern, Land	114			9	1	—	10		
Biel	116	6,220	—	26	7	2	14	6,640	—
Büren	43	2,590	—	—	3	1	4	610	—
Burgdorf	71	4,115	—	2	1	4	11	1,760	—
Courtelary	57	3,390	—	19	4	3	4	3,340	—
Delsberg	61	3,275	—	11	4	3	2	3,050	—
Erlach	14	740	—	1	3	—	2	610	—
Fraubrunnen	38	2,270	—	—	2	—	6	650	—
Freibergen	22	1,390	—	—	3	—	—	160	—
Frutigen	51	2,875	—	—	1	—	3	290	—
Interlaken	99	5,385	—	5	11	7	5	3,750	—
Konolfingen	49	2,575	—	2	2	1	11	1,620	—
Laufen	33	2,070	—	—	1	—	2	300	—
Laupen	15	900	—	—	—	—	2	180	—
Münster	82	4,745	—	9	5	—	7	2,850	—
Neuenstadt	15	721	—	1	—	—	1	200	—
Nidau	40	2,090	—	4	3	—	3	1,215	—
Oberhasli	20	1,175	—	—	1	1	2	320	—
Pruntrut	77	4,925	—	4	5	—	—	1,400	—
Saanen	19	1,180	—	—	—	—	3	300	—
Schwarzenburg	15	850	—	—	1	—	1	250	—
Seftigen	35	1,840	—	—	1	—	5	490	—
Signau	40	2,190	—	1	3	3	9	1,450	—
Niedersimmental	35	1,845	—	2	4	3	1	1,025	—
Obersimmental	22	1,100	—	—	—	—	2	100	—
Thun	148	8,620	—	2	4	8	10	2,720	—
Trachselwald	35	1,890	—	1	1	3	6	990	—
Wangen	43	2,640	—	—	3	—	6	1,110	—
<i>Total</i>	1,866	106,301	—	198	104	61	185	67,450	— ¹⁾
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	6	—	—	1,280	—
	1,866	106,301	—	198	110	61	185	68,730	—

1) Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1943

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patent- gebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe		
														Fr.	Rp.
Aarberg . . .	22	65	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	33,780	—
Aarwangen . .	31	75	—	—	—	1	—	14	—	—	—	—	3	44,797	50
Bern, Stadt . .	30	175	13	3	85	16	21	71	—	—	—	1	7	246,057	90
Bern, Land . .	25	50	—	—	2	—	2	5	—	1	—	—	5		
Biel	22	114	—	—	16	5	8	35	—	1	—	—	—	73,833	—
Büren	17	30	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	19,285	—
Burgdorf . . .	34	58	—	—	12	1	4	14	—	—	1	—	1	44,908	—
Courtelary . .	32	78	—	—	—	5	—	17	—	2	—	—	—	41,260	—
Delsberg . . .	35	67	—	—	1	—	3	1	—	1	—	—	—	41,120	—
Erlach	11	22	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	12,090	—
Fraubrunnen .	16	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,200	—
Freibergen . .	33	31	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	21,670	—
Frutigen . . .	65	11	12	—	—	—	1	22	25	4	15	—	24	37,390	—
Interlaken . .	187	30	21	—	—	—	7	39	76	14	13	2	20	95,461	50
Konolfingen . .	41	35	6	—	—	—	—	7	—	1	2	—	1	36,190	—
Laufen	14	39	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	20,450	—
Laupen	10	25	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	13,670	—
Münster	39	47	—	—	7	3	1	13	—	2	—	—	—	32,220	—
Neuenstadt . .	8	10	—	—	1	—	1	2	—	—	1	—	1	7,720	—
Nidau	20	49	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	2	25,450	—
Oberhasli . . .	25	6	1	—	1	—	—	7	20	5	1	1	5	17,420	—
Pruntrut	85	88	—	—	7	3	—	10	—	1	—	—	—	67,627	50
Saanen	26	3	6	—	—	—	1	7	1	1	—	—	2	14,460	—
Schwarzenburg.	16	11	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	1	10,580	—
Seftigen	24	39	—	—	—	—	—	3	—	1	4	—	—	22,930	—
Signau	41	23	1	—	2	—	2	1	2	1	—	—	—	28,478	—
N.-Simmental .	43	20	2	—	—	—	3	5	17	—	1	—	1	25,800	—
O.-Simmental .	31	9	4	—	—	—	2	4	3	6	—	—	—	18,275	—
Thun	65	79	12	—	9	2	8	35	14	4	7	—	6	75,485	—
Trachselwald .	38	36	1	—	1	—	1	10	1	2	1	—	1	29,870	—
Wangen	24	55	1	—	3	—	1	12	—	2	—	—	—	30,220	—
<i>Total</i>	1110	1421	81	4	148	37	69	353	164	52	47	4	80	1,211,698	40 ¹⁾

1) Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

2. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen	89
Hievon an Administrativbehörden	7
zur gerichtlichen Erledigung	82

3. Durchführung des Kunstweinggesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen	—
--	---

4. Durchführung des Absinthgesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen	—
--	---

5. Kontrolle der Surrogatfabriken

Anzahl der Betriebe	11
inspiziert	9
Beanstandungen	3

6. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Behörden

Auch im Berichtsjahre wurde das kantonale chemische Laboratorium durch verschiedene Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden für chemische Untersuchungen und Begutachtungen in Anspruch genommen. Besonders zu erwähnen sind Expertisen für eidgenössische Kriegswirtschaftsämter und für den geologischen Dienst der Armee.

7. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektoren	3
Zahl der Inspektionstage	578
Zahl der inspizierten Betriebe	5648
Zahl der Beanstandungen	1746

IX. Feuerpolizei und Feuerbekämpfung**1. Feuerpolizei**

Die Direktion des Innern erteilte 65 Schindeldachbewilligungen.

Der 92. Kaminfegerkreis wurde nach Ableben des Inhabers und nachheriger Aufhebung der Witwenbewilligung neubesetzt.

10 Bewerbern, welche die eidgenössische Meisterprüfung bestanden hatten, wurde das kantonale Kaminfegerpatent erteilt.

Gestützt auf § 110 der Feuerordnung genehmigte der Regierungsrat eine grosse Zahl Neuerungen. Es betrifft dies in erster Linie Brennstoffsparapparate, Ofenmodelle, Kaminsteine usw. Ferner hatte sich die

Direktion des Innern in Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern mit zahlreichen Fällen, welche die Feuerordnung betrafen, zu befassen. Vom Sachverständigen für Feueraufsicht des VII. Kreises wurden Instruktionkurse für Feueraufseher durchgeführt.

Mit Wirkung ab 1. Februar 1943 wurde der Kaminfegertarif vom 12. Dezember 1928 um 15 % erhöht. Ende des Berichtsjahres wurden die Kaminfegerneuwahlen auf 1. Februar 1944 vorbereitet.

2. Feuerwehrwesen

In Ausführung des Dekrets vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden folgende Beiträge bewilligt:

- Für die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und des dazugehörigen Löschmaterials sowie für die Erstellung von Feuerweihern und Stauvorrichtungen Fr. 138,121.50;
- für Spritzen usw. Fr. 31,754.05;
- für die Anschaffung von Leitern usw. Fr. 33,615.20;
- an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 12 Kursen (1 für Kommandanten; 3 für Kommandanten, Offiziere und Geräteführer; 5 für Offiziere und Geräteführer; 1 für Geräteführer; 2 für Motorspritzenmaschinisten) Fr. 49,942.26. In diesem Beitrag sind die Kosten für die erstmals durchgeführten 17 Elektrikerkurse inbegriffen (1 Kurs für Elektrikerinstruktoren, Kursdauer ein Tag; 3 A-Kurse für gelernte Elektriker, Kursdauer ein Tag; 13 B-Kurse für nichtgelernte Elektriker, Kursdauer drei Tage).

Der Regierungsrat genehmigte 7 neue und 32 abgeänderte Feuerwehrreglemente.

Im Berichtsjahre fanden Gruppen- und Alarmübungen statt.

Nach Einholung des Mitberichtes der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern wurden 7 Wasserreglemente an die kantonale Baudirektion weitergeleitet. Einer Gemeinde wurde die Bewilligung erteilt, eine alte Löschspritze ausser Dienst zu setzen.

3. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern

Wir verweisen auf den Sonderbericht dieser Anstalt.

Bern, den 11. April 1944.

Der Direktor des Innern:

Gafner

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juni 1944

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**